24/14/24 dodis.ch/64424

SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE
Not. 124 die Liquidation deutscher Vermögenswerte

RECHENSCHAFTSBERICHT

der deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz über ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1950



GESCHÄFTSBERICHT

der Deutschen Interessenvertretungen

in der Schweiz

über ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1950.

INHALTSVERZEICHNIS

	The same of the sa	Seite
A.	ALLGEMEINES	1
В.	ORGANISATION	5
c.	TÄTIGKEIT	6
	a) AUSKUNFTSDIENST	6
	Allgemeines	6
	Deutsche Strafgefangene in der Schweiz	7
	Entfeindung deutscher Vermögenswerte in Holland Vermittlung von Arbeitsplätzen in der Schweiz	7 8
	Ehefähigkeitszeugnisse	8
	b) AUSWEISPAPIERE	10
	I. Allgemeines	10
	Vorläufige Reiseausweise	10
	Vorläufige Reiseausweise für Heimkehrer Reisen deutscher Staatsangehöriger nach Deutschland	11
	Ausstellung neuer deutscher Heimatscheine	12
	Ausstellung von Ersatzpässen an deutsche Staatsange- hörige, die in ehemals von Deutschland besetzten	12
	Gebieten heimatberechtigt waren	7.0
	Wiedereinbürgerung II. Statistische Angaben	12
	Anzahl der Neuausstellung bzw. Verlängerung von	14
	deutschen Ausweispapieren	14
	Gebühreneinnahmen	15
	c) <u>UNTERSTÜTZUNGSWESEN</u>	
	I. Allgemeines	15
	Deutsche Heimstätte Pieterlen Schüler	17
	Überbrückungsbeihilfen	17
	Gräber von ehemaligen internierten deutschen Soldaten Rückwandererbeihilfen	18
	Statistische Angaben: Zusammenstellung der Unterstützur	ngs19
	Unterstützungsfonds	lle 19 20
	II. Tuberkulosekranke Einweisung deutscher Tuberkulosepatienten in	21
	Sanatorien in der Schweiz	21
	Hilfsaktion für Berliner Versicherungspatienten Flüchtlinge	
	Rekonvaleszentenheim Wiesen	23
	Der Delegierte für deutsche Tuberkulosekranke Saarländeraktion	24
	III. Besondere Aufgaben:	25
	Rotkreuz-Kinder-Transporte	22 23 24 24 25 26
	IV. Statistische Angaben: Tbc-Patienten Einweisungsstelle, Hannover, Kurbewilligungen bis 31.	12.58
	Kurgenenmigungen an Patienten der Berliner-und	28
	Flüchtlingsaktion (DIV)	20

		Seite
	Allgemeine Unterstützungen Sonderfälle Zusammenfassung	29 29 29
	d) VERWALTUNG der DEUTSCHEN FINANZIELLEN MITTEL	30
	I. Finanzierungsvermögen 1. Betriebsmittel, Konto 3. 201. 201. 1	30
	Einnahmen	31
	Ausgaben 2. Betriebsmittel-Anlagen, Konto 3.201.201.2	34
	3. Unterstützungsfonds, Konto 3.201.201.4	34
	II.Finanzierungsreserven Golddepot	31 32 34 34 35 36 36 37
	Guthaben der Deutschen Reichsbank bei Schweizerbank	ten 36
	Warenlager bei der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikor Girokonto I der Deutschen Reichsbank bei der	37
	Schweizerischen Nationalbank III. Unter treuhänderischer Verwaltung der DIV stehendes	37
	Vermögen, über dessen Verwaltung erst in einem	14
	späteren Zeitpunkt entschieden wird L. Liquidationsmasse Deutsches Tuberkulose-	37
	hilfswerk (DTHW)	38
	2. Liquidationsbetreffnisse der national- sozialistischen Organisationen	
	3. Immobilien	38
	IV. Zusammenfassung 1. Vermögen für die Finanzierung der DIV	39 39
	2. Vermögen verwaltet von den DIV	39
	e) VERWALTUNG von LIEGENSCHAFTEN und MOBILIAR	40
	f) REICHSBAHNANGELEGENHEITEN	41
	g) BESUCHE und POSTVERKEHR	42
	against the state of the state	17
D.	PERSONELLES	43
	Mutationen	43 44
	Personalbestand Statistik	44
	Vergleichsstatistik	45
E.	BEZIEHUNGEN zu den ALLIIERTEN	46
110	D. D d I D II O II O D II	

A. ALLGEMEINES

Die DIV hatte auch im Berichtsjahre ihre bisherige Tätigkeit fortzusetzen. Die deutschen Vertretungsgebäude in Bern und Basel wurden verwaltet, die Deutschen in der Schweiz wurden mit Ausweis- und Reisepapieren versehen, Arme, sowie Kranke, die auf Hilfe angewiesen waren, wurden unterstützt und die Leistungen den von der DIV verwalteten Vermögenswerten des Reiches entnommen. Die DIV stand ferner der Deutschen Kolonie in der Schweiz mit Rat zur Verfügung und half ihr, wo es möglich war, ihre Angelegenheiten bei Behörden zu regeln. Sie war bestrebt, die deutschen Tuberkulose-Sanatorien in der Schweiz ihren gemeinnützigen Zwecken zu erhalten.

Eine Übertragung dieser Aufgaben an eine deutsche Vertretung oder wenigstens ein Abbau der in Frage stehenden Tätigkeit war bisher noch nicht möglich; zwar ist im Berichtsjahre die Deutsche Bundesrepublik von den Besetzungsmächten ermächtigt worden, konsularische Posten zu errichten, und die Schweizerische Landesregierung hat sich mit der Eröffnung von konsularischen Vertretungen auf Schweizergebiet grundsätzlich einverstanden erklärt. Das Exequatur für konsularische Funktionäre ist jedoch noch nicht nachgesucht worden.

Die Ausgaben der DIV konnten im Berichtsjahre in einem gewissen Umfange herabgesetzt werden. Betrugen sie 1949 noch 5,8 Mio.Fr., so gingen sie 1950 auf 4,7 Mio.Fr. zurück.

Was zunächst die Personalausgaben betrifft, so war die DIV bestrebt, mit einer Mindestzahl von Mitarbeitern auszukommen. So wurde der Personalbestand um weitere 7 Einheiten verringert. Dieser Abbau konnte verantwortet werden – obwohl der Umfang der Tätigkeit nicht wesentlich kleiner geworden ist – nachdem die verbleibenden Mitarbeiter bestens eingearbeitet sind; ihnen sei an dieser Stelle für ihre Arbeit die verdiente Anerkennung ausgesprochen.

Die Ausgaben der DIV sind aber im wesentlichen Sachausgaben, nämlich Unterstützungsleistungen, wobei zwischen der ordentlichen Armenunterstützung und Sonderfällen, insbesondere Ausgaben für Tuberkulosekranke, zu unterscheiden ist. Die Ausgaben der ordentlichen Armenunterstützungen gingen 1950 um rund Fr.200'000.- zurück, nämlich von 3,08 Mio.Fr. auf 2,88 Mio.Fr. Die Abnahme wäre noch grösser ausgefallen, wenn das mit der Bundesrepublik vereinbarte Abkommen betreffend Sozialversicherung bereits in Kraft getreten wäre. Wenn letzteres zutrifft, so wird eine namhafte Zahl von Deutschen in der Schweiz in den Genuss der Leistungen der Schweizerischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung kommen; ferner werden diejenigen, die Ansprüche auf deutsche Sozialrenten haben, wieder diese Zuschüsse aus

Deutschland erhalten, und zwar in einem gewissen Umfange schon vor der Ratifizierung des Abkommens. Die Armenlasten für die Deutschen in der Schweiz, die durch die Nach-kriegsverhältnisse bedingt, seit 1945 einen ausserordentlichen Umfang angenommen hatten, dürften dann wieder auf ein Ausmass zurückgeführt sein, das ermöglicht, den Fragenkomplex in befriedigender Weise zu ordnen. Diese Regelung kann wohl nur darin bestehen, dass auch in Zukunft, von Ausnahmefällen abgesehen, von einer Repatriierung Umgang genommen wird, wenn der Unterstützungsbedürftige längere Zeit im Wohnsitzstaate niedergelassen war und unverschuldet in Not geraten ist. Diese Regelung, die mit Frankreich staatsvertraglich geordnet ist, würde mit Deutschland einer Praxis entsprechen, wie sie seit langem bis zum Kriegsende bestand und wie sie nachher bis heute von der DIV fortgesetzt wurde. Bei grossen Auslandskolonien kann dem Wohnsitzstaate die Tragung der Armenlasten nicht zugemutet werden. Die Repatriierung aber, wenn die obengenannten Voraussetzungen bestehen, entspricht nicht mehr den heutigen sozialen Auffassungen.

Die Ausgaben für Sonderfälle, insbesondere für Tuberkulosekranke, sind um ca. Fr.770'000. - zurückgegangen. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass ein weiterer grosser Teil der Patienten, die bei Kriegsende zur Kur in der Schweiz waren, ihre Gesundheit wieder erlangt hat und nach Deutschland zurückkehren konnte. Von 988 im Jahre 1945 mussten am Ende des Berichtsjahres noch 141 als Patienten oder Rekonvaleszenten von der DIV betreut werden. Eine weitere Abnahme ist zu erwarten. Schliesslich werden nur noch wenige Fälle in den Sanatorien zurückbleiben. Soweit es sich dabei um ausgesprochene Asylierungsfälle handelt, bei denen eine Wiederherstellung der Gesundheit auch nach den neusten Behandlungsmethoden nicht erwartet werden kann, so wird man im gegebenen Zeitpunkt zu prüfen haben, ob diese Patienten nicht zweckmässiger in Deutschland hospitalisiert werden sollten.

Die einem besonderen öffentlichen Zweck gewidmeten Vermögenswerte werden von der DIV lediglich verwaltet, und von einer Liquidation wurde abgesehen. Zu diesen Vermögenswerten gehören die Vertretungsgebäude in Bern und Basel; sie sind vermietet, soweit sie nicht von der DIV selbst als Bureaulokalitäten gebraucht werden. Aus den Einnahmen werden die Ausgaben für den Bauunterhalt bestritten; der Überschuss wird für die allgemeinen Aufgaben der DIV verwendet. - Das Sanatorium Valbella in Davos-Dorf, welches seinerzeit dem Reichsarbeitsministerium unterstand und für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bestimmt war, wird von der DIV durch einen Verwaltungs-Ausschuss verwaltet. Das Bundesministerium für Arbeit der Deutschen Bundesrepublik hat sich im Berichtsjahre bereit erklärt, für die Belegung des Sanatoriums zu sorgen, wobei die Kurkosten der von ihm eingewiesenen Patienten von ihm ge-tragen werden. Leider erfolgte die Einweisung dieser Patienten erst im Herbst des Berichtsjahres, sodass während

mehrerer Monate das Sanatorium unterbelegt war. Der Ausfall der Einnahmen hatte ein Betriebsdefizit zur Folge, das nicht durch die liquiden Mittel des Sanatoriums gedeckt werden konnte. Infolgedessen sah sich die DIV genötigt, dem Sanatorium die erforderlichen Mittel als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensbetrag wurde den allgemeinen Mitteln entnommen. - Das Sanatorium Konsul Burchardhaus in Davos-Dorf, das dem als nationalsozialistische Organisation aufgelösten Deutschen Tuberkulosehilfswerk gehörte, war an die Union OSE in Genf vermietet, die das Haus als Sanatorium Mon Repos betrieb und darin jüdische Displaced Persons hospitalisierte. Die DIV war bestrebt, das Sanatorium weiterhin in gutem baulichem Zustande zu erhalten. Da die Einnahmen aus dem Mietvertrag nicht ausreichten, um diese Ausgaben für bauliche Verbesserungen zu decken, mussten die Mittel als Darlehen dem DTHW zur Verfügung gestellt werden. Die Beträge wurden dem Liquidationsfonds der nationalsozialistischen Organisationen entnommen. Sie dürften durch den Verkehrswert des Sanatoriums gedeckt sein. - Die Vermögenswerte der aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen sind, soweit es sich um Vermögen der ehemaligen Hilfsvereine handelt, für Unterstützungen, und zwar für einmalige Beihilfen im Laufe der Jahre nach Anordnung des Bundesrates aufgebraucht worden. Die übrigen Liquidationsbetreffnisse wurden in Hypotheken auf den Vertretungsgrundstücken und auf dem Konsul Burchardhaus angelegt, wobei die bereits bestehenden Hypotheken von Drittgläubigern abgelöst wurden. Bei Zugrundelegung des ungefähren Verkehrswertes des Konsul Burchardhauses kann der Liquidationswert der aufgelösten Organisationen und des DTHW auf ca. Fr. 922'000 .- bewertet werden. Als Parteieigentum sind diese Vermögenswerte, da reichsgesetzlich Staat und Partei eine Einheit waren, wie Reichseigentum zu behandeln. Es muss aber im Auge behalten werden, dass es sich bei den aufgelösten Verbänden entweder um Partei-Organisationen der Deutschen Kolonie handelt oder um Organisationen, wie beim DTHW, dem Deutschen Hilfsverein, dem Deutschen Ruder- und Männergesangsverein, die nicht wegen ihres an sich nicht zu beanstandenden Zweckes aufgelöst wurden, sondern weil sie nationalsozialistisch gleichgeschaltet waren. Wenn Gewähr dafür besteht, dass die ursprünglichen Verbandszwecke in einwandfreier Weise verfolgt werden, so wäre zu prüfen, ob diese Liquidationsbetreffnisse nicht wieder entsprechenden Kolonie-Organisationen zur Verfügung gestellt werden sollten, insbesondere für noch bestehende oder neu zu gründende deutsche Hilfsvereine, deren Unterstützungstätigkeit ja vom Wohnsitzstaate nur begrüsst werden kann. Ein erheblicher Teil der Vermögenswerte ist aber, wie ausgeführt wurde, im Sanatorium Konsul Burchardhaus angelegt, weshalb sich die Frage stellt, ob dieses Objekt nicht verkauft werden soll. Da die Deutschen Heilstätten und das Sanatorium Valbella für deutsche Patienten zur Verfügung stehen und diese Sanatorien auf absehbare Zeit dem Bedarf genügen dürften, wird es sich wohl empfehlen, günstige Verkaufsmöglichkeiten zu nutzen, damit gegebenenfalls der Erlös für andere dringendere Aufgaben der Deutschen Kolonie zur Verfügung steht.

Am Schlusse des Berichtsjahres standen der DIV für ihre Unterstützungsaufgaben noch ca. 7,6 Mio.Fr. zur Verfügung. Seither sind aus einer Waren-Liquidation und aus Guthaben und Titeln der Deutschen Reichsbank bei Schweizerbanken noch Beträge von insgesamt Fr. 522'000 .der DIV zugegangen. Mit weiteren wesentlichen Eingängen kann aber nicht mehr gerechnet werden. Bei den noch nicht erledigten Fällen handelt es sich um Guthaben in ausländischer Währung oder um ausländische Wertpapiere, deren Bewertung auch aus rechtlichen Gründen schwierig ist. Das sog. Girokonto I der Deutschen Reichsbank, dessen bestrittener Teil - Fr.9,563 Mio.Fr. - gemäss Anordnung des Bundesrates von der Schweizerischen Nationalbank treuhänderisch verwaltet wird, kann für die DIV nicht mehr in Betracht kommen, da unter den heutigen Verhältnissen diese Beträge den Schweizer Gläubigern nicht mehr länger vorenthalten werden können, nachdem sie für letzte-re seinerzeit von den zuständigen Behörden und den direkt Beteiligten bereitgestellt worden waren. Auch zwei Reichsbank-Guthaben in der Höhe von insgesamt rund Fr.165'000 .- kann die DIV nicht für ihre Zwecke beanspruchen, nachdem diese Mittel von der Deutschen Reichsbank angesammelt worden waren, um sie gemäss dem Stillhalteabkommen den in Betracht kommenden Schweizerbanken zu verteilen. Falls es möglich sein sollte, aus der Liquidation des Warenlagers bei der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon noch Eingänge zu erzielen, so werden diese Eingänge voraussichtlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz à conto seiner Ansprüche gegenüber Deutschland aus der Betreuung der deutschen Kriegsgefangenen nach Kriegsende zur Verfügung gestellt werden müssen. Obwohl somit mit wesentlichen weiteren Eingängen für die Unterstützungsaufgaben der DIV nicht mehr gerechnet werden kann, so dürften doch die zur Verfügung stehenden Mittel, auch in Berücksichtigung, dass die Unterstützungsausgaben zurückgehen werden, noch etwa zwei Jahre ausreichen, d.h. solange, bis es möglich sein wird, dass die deutschen Heimatbehörden die Armenlasten für die Deutschen in der Schweiz übernehmen. Da die Ansätze für die Unterstützungsleistungen in Deutschland wesentlich kleiner sind als in der Schweiz, was sich teilweise aus den niedrigeren Lebenskosten erklärt, hat die DIV die Anregung gemacht, dass vorläufig die Heimatbehörden die in Frage stehenden Armenlasten im Ausmasse der deutschen Ansätze übernehmen, während die Differenzkosten durch die DIV-Mittel getragen werden. Eine solche Zwischenlösung, zu der man sich aber deutscherseits noch nicht geäussert hat, könnte vielleicht die endgültige Übernahme der Armenlasten durch die deutschen Heimatbehörden erleichtern.

B. ORGANISATION

Am 31. Dezember 1950 bestanden die folgenden Dienststellen:

1. Eidg. Politisches Departement Politische Angelegenheiten

Der Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz

Minister Dr. Hans Frölicher

Adresse: Bern, Willadingweg 78 Tel. 4.37.21/25

2. Eidg. Politisches Departement Deutsche Interessenvertretung Bern

Leiter: Minister Dr. Hans Frölicher

Adresse: Bern, Willadingweg 78
Tel. 4.37.21/25
Postcheckkonto III/13422

zuständig für die Kantone:

Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg, Solothurn, Waadt und Wallis.

3. Eidg.Politisches Departement Deutsche Interessenvertretung Zürich

Leiter: Konsul Charles Lutz (ab 1.7.50 Dr. Werner Zollikofer, Leiter a.i.)

Adresse: Zürich, Kirchgasse 48
Tel. (051) 32.69.36/38
Postcheckkonto VIII/6804

zuständig für die Kantone:

Aargau, Appenzell i.R., Appenzell a.R., Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, St.Gallen, Tessin, Thurgau, Unterwalden (Ob und Nid dem Wald), Uri, Zug, Zürich und für das Fürstentum Liechtenstein.

Um den zahlreichen deutschen Staatsangehörigen in Basel und Umgebung, St. Gallen, Vaduz, Lausanne und Genf Gelegenheit zu persönlicher Vorsprache zu geben und zwecks direkter Fühlungnahme mit den dortigen Behördestelen werden in den genannten Orten periodisch Sprechstunden eines Mitarbeiters der Deutschen Interessenvertretung Bern bzw. Zürich abgehalten.

Revision der Geschäftsführung der DIV

Die Revision der Buchführung der DIV wurde auch im Berichtsjahr durch die Eidg. Finanzkontrolle unentgeltlich durchgeführt.

C. TÄTIGKEIT

a) AUSKUNFTSDIENST

Allgemeines

Der Auskunftsdienst wurde im Berichtsjahr in vermehrtem Umfange in Anspruch genommen, Bei Erkundigungen, die ausserhalb des Tätigkeitsbereiches der DIV standen, wurden die Interessenten an die zuständigen schweizerischen, deutschen oder alliierten Stellen verwiesen. Insbesondere wurde in folgenden Fragen Auskunft erteilt:

- deutsch-schweizerischer Zahlungsverkehr, insbesondere die Ueberweisung von Renten, Pensionen, Alimenten und Nachlassguthaben
- Sperre der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz und ihre Liquidation auf Grund des Abkommens von Washington
- Wiedergutmachungsansprüche
- Einweisung von deutschen Tuberkulosekranken in Sanatorien in der Schweiz
- Vermittlung von Arbeitsplätzen in der Schweiz
- Reiseverkehr von und nach Deutschland
- Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausgebürgerte
- Einreisevorschriften der Besatzungsmächte
- Beglaubigung von Dokumenten, Verträgen usw.
- Zustellung von Nachlassgegenständen von in der Schweiz verstorbenen deutschen Staatsangehörigen
- Beschaffung von Zivilstandsdokumenten, Ehefähigkeitszeugnissen, Namensänderungen und Verschollenheitserklärungen
- Nachforschungen nach vermissten deutschen Staatsangehörigen.

Gesuche um Beihilfe bei der Eintreibung von Forderungen haben etwas nachgelassen. Den Interessenten wurde gemäss der üblichen Praxis empfohlen, sich mit einem Rechtsanwalt am Ort des Schuldners in Verbindung zu setzen oder sich an die Handelskammer Deutschland-Schweiz in Zürich zu wenden.

Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands hat es mit sich gebracht, dass eine grössere Anzahl von Anfragen schweizerischer Geschäftsleute, die wieder Geschäftsverbindungen mit Deutschland aufnehmen wollen, an uns gerichtet wurden. Da diese Erkundigungen ausserhalb unseres Arbeitsgebietes liegen, wurden die Gesuchsteller in den meisten Fällen an die Handelskammer Deutschland-Schweiz in Zürich oder an die Handelskammer in Frankfurt/Main und an die Schweiz. Delegation in Berlin zuhanden des DAHA (Deutschen Aussenhandels) verwiesen.

Deutsche Strafgefangene in der Schweiz

Im vorigen Jahr hatte die Abteilung für Kriegsgefangene und Zivilinternierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz den DIV mitgeteilt, dass die Rechtsschutzstelle der Arbeitsgemeinschaft vom Roten Kreuz in Deutschland den Wunsch geäussert hatte, einen Beauftragten der Vereinigung der Anwaltskammern für die Britische Zone nach der Schweiz zu entsenden, um mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf und den für den Strafvollzug massgebenden Behörden die derzeitige Lage der in der Schweiz wegen Sabotageversuchs verurteilten deutschen Strafgefangenen und insbesondere ihres Rechtsschutzes zu besprechen. Die eidgenössischen und kantonalen Stellen haben sich in der Folge mit der Entsendung dieses deutschen Beauftragten einverstanden erklärt.

Dem deutschen Beauftragten wurde seitens der zuständigen schweizerischen Stellen bereitwilligst Aufschluss erteilt. Ferner wurde ihm gestattet, die Gefangenen zu besuchen. Anfangs November besprach ein Delegierter des Bundesjustizministeriums in Bonn mit dem Oberauditor die Fälle der wegen Sabotage oder Spionage in Strafhaft sich befindlichen deutschen Staatsangehörigen. Es wurde ihm mitgeteilt, dass den schweizerischen Vorschriften entsprechend drei Strafgefangene, die zur lebenslänglichen Gefängnisstrafe verurteilt waren, im Jahre 1950 auf Grund guter Haltung bedingt aus der Strafhaft entlassen werden. Drei weitere würden voraussichtlich in der ersten Hälfte 1951 freigelassen werden.

Entfeindung von Vermögenswerten in Holland im Eigentum von deutschen Staatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz

Der wichtigen Frage der sich in Holland befindlichen Vermögenswerte von deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz, die auf Grund der Feindgesetzgebung der Sperre unterliegen, hat die DIV auch im Berichtsjahr ihre Aufmerksamkeit gewidmet. Die seinerzeit auf Veranlassung der DIV gemachte Vorstellung der Schweizerischen Gesandtschaft im Haag bei den holländischen Behörden, im Nachgang der erfolglosen Bemühungen der holländischen Anwälte, ist ohne ein positives Ergebnis verblieben. Gemäss Verfügung vom 20.10.1944 betreffend Feindvermögen geht das Guthaben von Angehörigen eines Feindstaates ohne Entschädigung auf den holländischen Staat über. Diese Richtlinien kennen im allgemeinen keine Ausnahmen, es sei denn, dass sich die betreffenden Personen während des Krieges deutschfeindlich betätigt haben. Sämtliche ablehnenden Urteile nehmen Bezug auf diese Voraussetzung,

trotz des vorgebrachten Argumentes der holländischen Verteidiger der in der Schweiz wohnhaften Interessenten, dass der Neutralitätsstatus der Eidgenossenschaft keinerlei Tätigkeit zu Gunsten irgendeiner kriegführenden Macht zulasse. In einem einzigen Fall konnte eine Entfeindungserklärung erhältlich gemacht werden, auf Grund derer es möglich war, die Vermögensfreigabe zu erwirken. In einem anderen Fall, bei dem anscheinend die besten Aussichten für eine günstige Lösung bestanden, hat die Berufungs-instanz den ablehnenden Bescheid des Beheersinstituts bestätigt. Am Ende des Berichtsjahres bestand wenig Hoffnung auf eine Aenderung in der Haltung der holländischen Regierung. Auch die Bemühungen der Schweiz. Bankiervereinigung eine allgemeine Regelung der Freigabe der beschlagnahmten holländischen Vermögenswerte von Deutschen in der Schweiz zu erwirken, hat bisher noch zu keinem Erfolg geführt.

Vermittlung von Arbeitsplätzen in der Schweiz

Seitdem die Behörden in Westdeutschland Hausangestellten die Ausreise in die Schweiz gestatten, hat das Bundes-amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit neue Richtlinien betreffend Vermittlung von deutschen Hausangestellten nach der Schweiz herausgegeben.

Erwünscht sind für den schweizerischen Arbeitsmarkt gegenwärtig noch jüngere Hausangestellte, die sich über eine mehrjährige praktische Tätigkeit in fremden Haushaltungen ausweisen können und von denen anzunehmen ist, dass sie gewillt sind, während der ganzen Dauer ihres Aufenthaltes in der Schweiz im Hausdienst zu arbeiten. Interessentinnen werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie keinesfalls auf einen anderen Beruf übergehen können, auch wenn sie sich nachträglich über eine entsprechende Ausbildung ausweisen.

Um die Eignung der deutschen Bewerberinnen für den Hausdienst vor ihrer Einreise in die Schweiz möglichst eingehend abklären zu können, werden die Gesuchstellerinnen an die deutschen Schwesternorganisationen des Schweiz. Verbandes der katholischen Mädchenschutzvereine und des Schweiz. Vereines der Freundinnen junger Mädchen verwiesen. Da diese zu einer eigentlichen Vermittlungstätigkeit nicht ermächtigt sind, müssen sie sich im Einvernehmen mit den für die Vermittlung allein zuständigen deutschen Arbeitsämtern auf die Auslese und Vorbereitung der Vermittlung nach den für die Zulassung in die Schweiz geltenden Richtlinien beschränken.

Ehefähigkeitszeugnisse

Anfragen betreffend Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen werden an die Zivilstandsabteilung des Eidg. Justiz-und Polizeidepartementes weitergeleitet, die nach Prüfung der Verhältnisse entweder auf das Vorhandensein dieses Dokumentes beharrt oder das zuständige schweizerische Zivilstandsamt benachrichtigt, dass von einer Veröffentlichung des Eheversprechens in Deutschland abgesehen werden kann.

Die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses wird in der Regel von solchen Personen verlangt, die erst seit kurzer Zeit in der Schweiz ansässig sind und die sich das Zeugnis ohne Schwierigkeiten durch Vermittlung von Angehörigen in Deutschland beschaffen können. Für Personen, die sich über einen mehrjährigen Aufenthalt in der Schweiz ausweisen können, wird auf die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses im allgemeinen verzichtet.

yen und 7th die kinestellung von ismatsphischt is troken is verse 1950 es 271 1576 pp gegen ds 270 536.25 in delar 1949. Die Elmenmen stud alse sundhernd glotell kellisben Sovenomen naben die Elmenwei aus Verlängerung von

b) AUSWEISPAPIERE

I. Allgemeines

Wie in den Vorjahren, erfolgte die Verlängerung von deutschen Ausweisschriften und die Ausstellung von Ersatzpässen gemäss den am 1. Januar 1946 im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Polizeiabteilung erlassenen Richtlinien.

Die Gesamteinnahmen für Heimatschein- und Passverlängerungen und für die Ausstellung von Ersatzpässen betrugen im Jahre 1950 Fr.211'576.- gegen Fr.220'338.25 im Jahre 1949. Die Einnahmen sind also annähernd gleich geblieben. Zugenommen haben die Einnahmen aus Verlängerung von Pässen, was auf die allgemeine Erleichterung des Reiseverkehrs und die steigende Entwicklung des deutschschweizerischen Wirtschaftsverkehrs zurückzuführen sein dürfte. Aus den gleichen Gründen haben noch manche deutsche Staatsangehörige in der Schweiz die Ausstellung von Ersatzpässen beantragt. Die Gesuche wären noch zahlreicher gewesen, wenn nicht unter bestimmten Voraussetzungen die Ausstellung von Ersatzpässen überflüssig geworden wäre. So genügt seit Mitte 1950 für Reisen nach Deutschland, wenn es sich um Deutsche handelt, die in der Grenzzone wohnen, ein auf 3 Tage erweiterter Tagesschein. Ferner gibt seit Mitte des Berichtsjahres das Passbureau der Alliierten Oberkommission in Bern "Vorläufige Reiseausweise" ab, wenn die Gültigkeitsdauer des in Deutschland ausgestellten Vorläufigen Reiseausweises abgelaufen ist. Auch haben die Gesucheum Ausstellung von Ersatzpässen von Deutschen, die nur vorübergehend in der Schweiz sich aufhalten, erheblich nachgelassen, nachdem fast in allen Wohnsitzländern der betreffenden deutschen Staatsangehörigen eine Behörde besteht, die Vorläufige Reiseausweise ausstellt. Schliesslich hat auch die illegale Ausreise aus Deutschland, vor allem dank der Lockerung der Bestimmungen für die Ausreise, aufgehört, sodass sich eine Ausstellung von Ersatzpässen erübrigt, die vorher zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz erforderlich war. Die Einnahmen aus der Verlängerung von Heimatscheinen sind im Berichtsjahr zurückgegangen, weil zahlreiche deutsche Staatsangehörige in der Schweiz von den deutschen Heimatbehörden neue Heimatscheine erhalten

Vorläufige Reiseausweise der Alliierten Oberkommission, Bureau für Reisepässe in Bern

Bis Mitte des Berichtsjahres konnte das Alliierte Passbureau in Bern die von den Besetzungsbehörden in Deutschland ausgestellten Vorläufigen Reiseausweise nur für kürzere Zeit verlängern. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer musste der Inhaber des Vorläufigen Reiseausweises sich zwecks Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz um die Ausstellung eines Ersatzpasses bemühen. Seither ist nun aber das Alliierte Passbureau ermächtigt, deutschen Staatsangehörigen Vorläufige Reiseausweise auszustellen.
Schweizerischerseits dürfte dagegen wenig einzuwenden
sein, wenn dies für deutsche Staatsangehörige geschieht,
die aus dem Ausland auf Grund eines von den Besetzungsbehörden ausgestellten Reiseausweises in die Schweiz
eingereist sind. Die Ausstellung von Reisepässen für
Deutsche, die jedoch auf Grund von Ausweisen reichsdeutscher Behörden in der Schweiz sind, muss bis auf
weiteres den schweizerischen Behörden, d.h. der Deutschen Interessenvertretung, vorbehalten bleiben. Nur soweit diese Regel berücksichtigt wird, dürfen die kantonalen Behörden die Vorläufigen Reiseausweise des
Alliierten Passbureaus als für die Regelung des Aufenthaltsverhältnisses geeignet erachten.

Vorläufige Reiseausweise für Heimkehrer

Das Passbureau in Bern der Alliierten Oberkommission darf nach schweizerischer Auffassung auch dann einem deutschen Staatsangehörigen einen Vorläufigen Reiseausweis ausstellen, wenn der betreffende die Schweiz endgültig verlässt. In diesen Fällen ist nämlich der vom Passbureau ausgestellte Reiseausweis nicht für eine Verwendung in der Schweiz bestimmt, sondern für Behörden in Deutschland. Diese Reiseausweise für Heimkehrer werden vom Passbureau mit einem besonderen Vermerk versehen, der sie von den übrigen Vorläufigen Reiseausweisen unterscheidet. Inhabern von solchen Heimkehrerpässen werden schweizerischerseits keine Einreisebewilligungen erteilt. Für den Heimkehrer bietet diese Neuerung gewisse Vorteile. Vor allem wird der Vorläufige Reiseausweis ohne zeitraubende Rückfragen in Deutschland ausgestellt, während bei einer Heimkehr mittelst eines Ersatzpasses mit einer längeren Frist zu rechnen ist. Ferner aber benötigt der Inhaber eines Vorläufigen Reiseausweises überhaupt kein Einreisevisum; es genügt, dass er im Besitze eines nach dem 1.7.1950 ausgestellten Reiseausweises ist. - Mit dem Passbureau ist vereinbart worden, dass der Ersatzpass eines Heimkehrers nach Ausstellung eines Reiseausweises vom Passbureau wieder der Deutschen Interessenvertretung zur Verfügung gestellt wird.

Reisen deutscher Staatsangehöriger nach Deutschland

Im Monat Juli 1949 hatte das Passbureau der Alliierten Oberkommission bekanntgegeben, dass es Visumsgesuche deutscher Staatsangehöriger nur dann zur Prüfung entgegennehmen könne, wenn der Gesuchsteller im Besitze eines für 12 Monate gültigen schweizerischen Rückreisevisums sei. Im Berichtsjahre ist nun dieses Erfordernis dahin abgeändert worden, dass das Rückreisevisum 5 Monate länger gültig sein muss, als der in Deutschland vorgesehene Aufenthalt. Die kantonalen Fremdenpolizeibehörden erklärten sich entgegenkommenderweise grundsätzlich bereit, den in Frage stehenden deutschen Staatsangehörigen das erforderliche Rückreisevisum mit entsprechender Gültigkeitsdauer von Fall zu Fall zu erteilen.

Ausstellung neuer deutscher Heimatscheine

Im Berichtsjahre haben sich die Fälle gemehrt, in denen hier ansässige deutsche Staatsangehörige sich bei den innerdeutschen Landratsämtern um die Ausstellung neuer Heimatscheine beworben haben. Es konnte festgestellt werden, dass die Ausstellung solcher Heimatscheine in den verschiedenen Ländern der Westzone ganz unterschiedlich gehandhabt wurde. Einzelne Landratsämter weigerten sich, neue Heimatscheine auszustellen, andere verabfolgten solche mit einer Gültigkeit von einigen Monaten, wieder andere mit einer Gültigkeit von 1 bis 2 Jahren. Wie bereits bemerkt, sind die Einnahmen aus Heimatscheinverlängerungen aus diesem Grunde zurückgegangen, und zwar um ca. 7%. Da aber die Beschaffung neuer Heimatscheine nicht mur im Interesse des betreffenden deutschen Staatsangehörigen liegt, sondern auch der schweizerischen Fremdenpolizeibehörde, unterstützen die DIV die in Frage stehenden Bemühungen, auch wenn damit für sie ein gewisser Einnahmenausfall verbunden ist. Die neuen Ausweispapiere werden oft von den deutschen Landratsämtern der DIV zugeleitet, die sie dann der örtlich zuständigen kantonalen Fremdenpolizei zur Abgabe an den Gesuchsteller übermittelt. Die Gebühren der deutschen Behörden können nach den für den deutsch-schweizerischen Zahlungsverkehr massgebenden Bestimmungen bezahlt und überwiesen werden. Bisher konnte nicht festgestellt werden, dass Behörden in Ost-Deutschland deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz neue Heimatscheine abgeben.

Ausstellung von Ersatzpässen an deutsche Staatsangehörige, die in ehemals von Deutschland besetzten Gebieten heimatberechtigt waren

Wie in den letzten Jahren, erfolgte die Verlängerung von deutschen Ausweisschriften ehemaliger Sudetendeutscher und Protektoratsangehöriger nach den bisherigen Weisungen. Den in Frage stehenden ehemaligen Sudetendeutschen wurden auf Ansuchen hin und nach Prüfung der Ausweisschriften Ersatzpässe I, Version 2, abgegeben.

Die durch die ehemaligen deutschen Behörden im Sudetenlande und vom Oberlandrat in Prag ausgestellten Heimatscheine sind für deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, jeweils den entsprechenden Richtlinien gemäss bei Ablauf verlängert worden.

Wiedereinbürgerung

Ehemalige Deutsche, die unter dem Nationalsozialismus der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden waren, haben in der amerikanischen und in der französischen Besetzungszone die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung. Nach unseren Feststellungen wurde solchen Gesuchen regelmässig stattgegeben. In einigen Fällen ist die DIV von den zuständigen deutschen Stellen ersucht worden, eine Bestätigung über die Ausbürgerung des Bewerbers einzusenden. Zuständig für den Wiedereinbürgerungsantrag ist das Landrats- oder Bürgermeisteramt des letzten Wohnsitzes in Deutschland.

Soweit die DIV feststellen konnte, war es noch nicht möglich, in der britischen Besetzungszone die Wiedereinbürgerung zu erreichen.

Der Wiedererwerb der früheren Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten, die in der Ostzone Deutschlands heimatberechtigt waren und die ihren Wohnsitz während des Krieges in der Schweiz hatten, ist ebenfalls zur Zeit noch nicht möglich. Immerhin sind der DIV einige Fälle bekannt, in denen durch die in der Ostzone wohnhaften Angehörigen von Ausgebürgerten eine neue Staatsangehörigkeitsbescheinigung beigebracht werden konnte. Neue Fälle sind jedoch im Berichtsjahre der DIV nicht bekannt geworden.

II. Statistische Angaben

1. Anzahl der Neuausstellung bzw. Verlängerung von deutschen Ausweispapieren

Hann 2 lot mee a Frence Leas a Rive spirite Vio	Bern	Zürich	Total
Ausstellung von Ersatzpässen I Version 1 Version 2 Ersatzpässen II	1347 298 12	2838 493 18	4185 791 30
Verlängerung von Pässen u.Ersatz- pässen: Allongen, Beglaubigungen, Heimatscheinen	5131 3503	9989 9788	15120 13291
	10291	23126	33417

2. Gebühreneinnahmen

		New York Control of the Control of t	
	Bern	Zürich	Total
Neuausstellung von	Fr.	Fr.	Fr.
Ersatzpässen	18'819	38'378	57'197
Verlängerung von Pässen, Ersatzpässen,			
Heimatscheinen; Allongen, Beglaubigungen	47'009	107'370	154'379
	65 1828	The second of the second	211'576
ED 253 E			

c) UNTERSTÜTZUNGSWESEN

I. Allgemeines

Von wesentlicher Bedeutung war immer noch die Fürsorgetätigkeit der DIV zu Gunsten bedürftiger deutscher Staatsangehöriger, die bereits bei Kriegsende ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten und infolge Alters, Krankheit, Gebrechen oder Familienlasten in eine Notlage geraten sind. Solche Personen wurden von den DIV wiederum in einer ganz beträchtlichen Anzahl zum notwendigsten Lebensunterhalt nach den allgemeinen Richtlinien der schweizerischen Fürsorgebehörden unterstützt. Dadurch konnten vor allem alte Leute und Kranke vor einem ungewissen Schicksal bewahrt bleiben.

Die Dienste der schweizerischen Fürsorgebehörden wurden in bisheriger Weise nur aus rein organisatorischen Gründen und zur Gewährleistung einer einheitlichen Behandlung der Unterstützungsbewerber in Anspruch genommen. Den wohnörtlichen Fürsorgebehörden oblag insbesondere die eigentliche Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit, Antragstellung an die DIV und Ausrichtung des von diesen gewährten Unterstützungsbetrages auf deren Rechnung. Die Rückerstattung der Unterstützungszahlungen an die schweizerischen Fürsorgebehörden erfolgte vereinbarungsgemäss auf vierteljährliche Rechnungsvorlage zu Lasten der von den DIV verwalteten Reichsmittel. Die schweizerischen Fürsorgebehörden hatten wiederum in reichem Masse unschätzbare Mitarbeit geleistet, wofür Ihnen unser wärmster Dank ausgesprochen sei.

Wenn auch die Zahl der Unterstützungsfälle im Vergleich zum Vorjahr nur wenig abgenommen hat (55), so erfuhren die Unterstützungsausgaben immerhin einen Rückgang von Fr. 206.143.--. Die verhältnismässig geringe Abnahme der Unterstützungsfälle einerseits und merkliche Verminderung der Unterstützungsausgaben andererseits ist auf folgende Umstände zurückzuführen:

Auf Grund der schon seit jeher regelmässig durchgeführten periodischen Neuüberprüfung sämtlicher Unterstützungsfälle wurde bereits im Vorjahr festgestellt und darauf hingewiesen, dass sich die Zahl der unterstützten Personen zur Hauptsache noch aus sogenannten "Dauerfällen" zusammensetzt, grosse Veränderungen bezüglich Abbau der Unterstützungsfälle bei allgemein gleich bleibenden Verhältnissen nicht zu erwarten seien. Die Abgänge wurden denn auch durch die Zugänge beinahe aufgewogen. Die neuen Unterstützungsbezüger bestehen vor allem aus dem Kreise der älteren, nicht mehr arbeitsfähigen Personen. Erfreulicherweise hatte die am Anfang des Berichtsjahres sich abgezeichnete Rückbildung der wirtschaftlichen Konjunktur nicht angehalten. Notlagen wegen längerer Arbeitslosigkeit waren infolgedessen bei Personen im arbeitsfähigen Alter nur selten zu beheben, da der Beschäftigungsgrad im allgemeinen Mitte des Jahres zunahm und seither anhielt.

Die Gründe der finanziellen Entlastung sind verschiedener Art. Durch die im Jahre 1949 erfolgte vollständige Einstellung von Hilfeleistungen an Oesterreicher konnte im Vergleich zum Vorjahr eine Einsparung von Fr. 129. 307. -erzielt werden. Die DIV hatten auch schon immer ihre besondere Aufmerksamkeit der Frage der Wiederaufnahme des Transfers von deutschen Pensionen und Renten an Berechtigte in der Schweiz, sowie der Ueberweisung von Sozialleistungen im allgemeinen zugewendet. Wie bereits im Rechenschaftsbericht des Vorjahres erwähnt, gelang es, die ehemalige Deutsche Reichsbahn zur Wiederaufnahme der Pensionen und Renten an ihre in den Ruhestand versetzten Bediensteten in der Schweiz mit Wirkung ab 1.7.1949, teilweise sogar ab 1.5.1945, zu bewegen. Ein wieteres erfreuliches Ergebnis unserer Bemühungen konnte durch das Zustandekommen einer deutsch-schweizerischen Vereinbarung verzeichnet werden, wonach der Transfer von deutschen Pensionen und Renten, die aus einem Dienstvertrag oder einer Anstellung herrühren, sowie von auf gerichtlichem Entscheid beruhenden Alimentsleistungen, ferner von Unterstützungszahlungen an Familienangehörige in Härtefällen ab 1.9.1949 wieder aufgenommen wurde. In zahlreichen Fällen war es im Verlauf des Jahres 1950 auf Grund dieses Abkommens möglich, die Unterstützungen wesentlich herabzusetzen und verschiedene sogar einzustellen.

Eine Entlastung unserer Hilfsmittel in bedeutendem Masse wird aber erst eintreten können, wenn die Sozialleistungen im allgemeinen – Renten der Kriegsversehrten und Hinterbliebenen, der Angestelltenversicherung u.dgl. – wieder nach der Schweiz überwiesen oder die deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der schweizerischen AHV den Schweizerbürgern gleichgestellt werden. Dies wird der Fall sein, sobald das am 24.10.50 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizabgeschlossene Sozialversicherungsabkommen von den gesetzgebenden Körperschaften der beiden Länder ratifiziert und in Kraft gesetzt wird, voraussichtlich im Laufe des Jahres 1951.

Allerdings bleibt die Frage der Versicherungsleistungen an Kriegsopfer durch diesen Gegenseitigkeitsvertrag unberührt. Diese wurde durch das neue deutsche Bundesversorgungsgesetz vom 20.12.50 geregelt. Darnach ruht jedoch das Recht auf Versorgung solange, als sich der Rentenansprecher im Auslande aufhält. Die deutschen Bundesbehörden behalten sich in solchen Fällen eine spätere Versorgung vor. In den Kreisen der deutschen Rentner in der Schweiz herrscht über die unbefriedigende Regelung grosse Verbitterung, was aus den zahlreichen Anfragen und Beschwerden, die an uns gerichtet werden, hervorgeht. Es ist aber zu hoffen, dass bei Wiederaufnahme der Ueberweisungen von Sozialleistungen im allgemeinen auch diese Kategorie von Rentenansprechern Berücksichtigung finden werde. Dadurch würde es einer grösseren Anzahl von Personen, die infolge Ausbleibens ihrer Versorgungsbezüge

in eine ausgesprochene Notlage gerieten, möglich werden, auf unsere Hilfe ganz oder teilweise zu verzichten.

Ungelöst bleibt immer noch das Problem der Ueberweisungen von Sozialleistungen jeglicher Art aus der Ostzone, der Deutschen Demokratischen Republik, an Rentenberechtigte in der Schweiz, da ein derartiger Zahlungsverkehr mit diesem Teil Deutschlands vollständig fehlt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Senkung der Unterstützungsausgaben möglich war: durch die Wieder-aufnahme von gewissen Zahlungsüberweisungen aus West-deutschland, vermehrte Rückerstattungen geleisteter Unterstützungen aus überwiesenen rückständigen Renten und Pensionen, sowie grössere Verwandten-Beitragsleistungen.

Deutsche Heimstätte Pieterlen

Am Ende des Berichtsjahres befanden sich insgesamt 44 Insassen auf Rechnung der DIV im Altersheim Pieterlen. Eintritte erfolgten 6, während die Austritte 12 betrugen, zur Hauptsache infolge Hinschieds. Die günstigen Unterbringungsbedingungen wurden aufrechterhalten. Von der vorzüglichen Führung des Heimes konnten sich die DIV anlässlich zweier Besuche überzeugen. In Anbetracht der zahlreichen Aufnahmegesuche aus Kreisen der deutschen Kolonie in der Schweiz, liess die Heimleitung bauliche Vergrösserungen und Verbesserungen vornehmen, um der grossen Nachfrage nach freien Betten einigermassen gerecht werden zu können.

Das Heim leistete den DIV grosse Dienste in der Betreuung betagter Personen, indem es diesen Gelegenheit bot, ihren Lebensabend frei von Unterhaltssorgen in geordneten Verhältnissen zu verbringen. Mit der Verwaltung und dem Vorstand bestand wiederum eine erspriessliche Zusammenarbeit.

Schüler

Von den zu Beginn des Jahres 1950 noch von den DIV unterstützten 4 Jugendlichen, welche die Kantonsschule Chur besuchten, konnten 3 aus der Fürsorge ausscheiden. Zwei kehrten in ihre Heimat zurück, während der dritte eine Lehre in der Schweiz antrat. Der noch verbleibende Schüler steht in der Abschlussklasse und wird nach Ablegung der Maturitätsprüfung in einigen Monaten ebenfalls nach Deutschland ausreisen können. Der Kantonsschule Chur und dessen Konrektor, der sich mit grösster Umsicht und Hingabe dieserZöglinge persönlich annahm, gebührt für die Gewährung des kostenfreien Schulbesuches und die vorzügliche Betreuung grösste Anerkennung und wärmster Dank.

Ueberbrückungsbeihilfen

Die Bezeichnung dieser Art Hilfeleistungen verrät bereits, dass es sich dabei um kurzfristige, gelegentliche Unter-

stützungen handelt. Sie bestanden wiederum vor allem aus Beihilfen für Kleideranschaffungen, Wintervorräten (Brennmaterial, Kartoffeln und Obst), ferner im Krankheitsfall zur Bestreitung von Arzt-, Arzneiund Spitalkosten. Die durch Krankheit entstandenen Auslagen mussten besonders in jenen zahlreichen Fällen übernommen werden, in welchen in den betreffenden Wohnsitzkantonen eine gesetzliche obligatorische Krankenversicherung fehlt und die Einkünfte sich meistens nur auf der Höhe des Existenzminimums bewegten. Für die Gewährung einmaliger Beihilfen waren auch wie bei laufenden Unterstützungen die Anträge der wohnörtlichen Fürsorgebehörden massgebend, mit Ausnahme bei Patienten in den deutschen Sanatorien, in welchen Fällen der Verwalter jeweils die Bedürftigkeit des Gesuchstellers überprüfte.

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang der Ausgaben um rund Fr. 30.508. -- zu verzeichnen. Diese Abnahme ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass weniger Hilfegesuche für Kleideranschaffungen seitens der Patienten aus den Sanatorien und dem Rekonvaleszentenheim Wiesen gestellt wurden, bedingt wiederum durch den Rückgang der unterstützten Insassen einerseits und dem Umstand andererseits, dass der Nachholbedarf zur Hauptsache gesättigt war.

Die Gesamtausgaben beliefen sich auf rund:

Fr. 175.200.--.

Auf dieses Konto wurden auch die Ausgaben in Höhe von Fr. 141.75 für Pflege der Gräber von deutschen Soldaten, die im ersten und zweiten Weltkrieg während der Internierungszeit in der Schweiz beerdigt wurden, gebucht.

Im weiteren ist zu bemerken, dass in diesem Betrag Fr. 14.000. -- inbegriffen sind, die als sogenannte Rückwandererbeihilfen an Personen ausgerichtet wurden, die zur endgültigen Vebersiedlung nach Deutschland ausreisten, zum grössten Teil an geheilte Patienten aus den Sanatorien und dem Rekonvaleszentenheim Wiesen, Solche letztmalige Beihilfen wurden von den Heimkehrern ganz besonders geschätzt, war es ihnen dadurch doch möglich, frei von Finanzierungssorgen in normaler Weise die Rückreise anzutreten. Zu den Reisebeihilfen in Bar-geld konnte jeweils noch, dank dem hochherzigen Entgegenkommen der Schweizerischen Transportanstalten, den Heimkehrern ein Ausweis zum Bezug einer halben Fahrkarte bis Grenze abgegeben werden. Auch für Verlegungen der unterstützten Patienten innerhalb der Schweiz, z.B. von Davos nach Agra und vice-versa oder nach Wiesen wurden derartige "Fahrscheine für Bedürftige" ausgestellt. Insgesamt haben 193 Personen von diesen Fahrvergünstigungen Gebrauch gemacht. Den Schweizerischen Transportanstalten, insbesondere der SBB, sei an dieser Stelle für diese Grosszügigkeit der wärmste Dank ausgesprochen.

Die in ihre Heimat zurückgekehrten Personen stammten fast ausschliesslich aus Westdeutschland. Ihre Rückreise war deshalb möglich, weil sie entweder schon früher dort Wohnsitz hatten oder Angehörige und Verwandte besassen, bei denen sie Aufnahme finden konnten. Ausreisen nach der Ostzone fanden dagegen nur sehr wenige statt. - Die Einreisevorschriften blieben für beide Zonen unverändert. Während in der Regel die Erlangung eines Einreisevisums nach Westdeutschland mit einer Wartefrist von ungefähr 6 - 8 Wochen verbunden war, musste für die Ostzone mit 9 bis 12 Monaten gerechnet werden.

Statistische Angaben

- 1. Zusammenstellung der Unterstützungsfälle
- a) Allgemeine laufende Unterstützungen Stichtag 31. Dezember 1950

		Anzanl der Falle			
Dienststelle	Bestand Ende 49	Bestand Ende 50	Abnahme		
Bern Zürich	708 1455	706 1402	53 55		
	ZT03	====== ~T00	====		

b) Unterstützungsfälle in Heimen, Internaten Bestand Zugänge Abgänge Bestand Abnahme Ende 50 12 Rek Heamiliegen. 54 36 48 42 15 44 15 D. Heimstätte Pieterlen 50 3 Kant, Schule Chur, Schüler 27 87

II. Tuberkulosekranke

Die bereits im Jahre 1949 im wesentlichen Masse eingesetzte Abnahme von unterstützten Tbc-Patienten hat im Berichtsjahr angehalten, sodass ein Rückgang von 181 Sanatoriumspatienten und Rekonvaleszenten verzeichnet werden kann, oder eine Verminderung von 66%. Davon sind 95 Personen geheilt nach Deutschland ausgereist. Von den bei Kriegsende in der Schweiz sich befindenden 988 Patienten, die vollständig mittellos auf unsere Hilfe angewiesen waren, konnten somit bisher insgesamt 847 aus unserer Betreuung entlassen werden. Dass sich die Fürsorgetätigkeit der DIV auch in dieser Hinsicht segensreich ausgewirkt hat, dürfte aus diesen Zahlen eindeutig hervorgehen.

Eigentliche "Sorgenkinder" bildeten immer noch Patienten, die aus der Ostzone stammen und soweit gesundheitlich wieder hergestellt waren, dass ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz vom ärztlichen Standpunkt nicht mehr unbedingt notwendig erschien. Sie wurden zum grössten Teil in das Rekonvaleszentenheim Wiesen verlegt, einigen wenigen gelang es Stellen als Hausbedienstete in Familien oder als Hilfskräfte in Sanatorien und Hotels zu finden. In Anbetracht des fast unlösbaren Flüchtlingsproblems, dem sich die Behörden der Bundesrepublik Deutschland gegenüber gestellt sehen, wurde davon Abstand genommen, auf solche in der Ostzone beheimatete Personen Druck zur Ausreise nach Deutschland auszuüben, obschon durch ihren weiteren Verbleib in der Schweiz die Unterstützungsmittel der DIV nicht unerheblich belastet wurden.

Dagegen konnten im Berichtsjahr wiederum 15 Kinder in die Ostzone zurückkehren, indem die Gesandtschaft der Sowjet-Union in Bern diesen jugendlichen Rückwanderern jeweils die nötigen Einreisevisa innert kürzester Frist erteilte. Die Rücktransporte erfolgten in Verbindung mit dem Schweizerischen Roten Kreuz, Kinderhilfe, Bern, das seine wertvollen Dienste in verdankenswerter Weise uns zur Verfügung stellte.

Da in allen drei deutschen Sanatorien schon seit Monaten für nicht unterstützte Patienten auf der Allgemeinen Abteilung eine Tagespauschale von Fr. 13.-- zur Anwendung gelangte, konnte die berechtigte Forderung der Heilstätten auf Anpassung unseres Unterstützungssatzes an diesen Tagespreis nicht mehr länger zurückgewiesen werden. Ab 1.1.50 musste daher die Unterstützung von Fr. 12.20 auf Fr. 13.-- erhöht werden, In diesem Tagesansatz sind dann allerdings die Heizungskosten inbegriffen.

Einweisung deutscher Tuberkulosepatienten in Sanatorien in der Schweiz

Seit 1.9.49 war es Patienten aus Deutschland wieder möglich, auf Grund des im August gleichen Jahres abgeschlossenen deutsch-schweizerischen Wirtschaftsabkommens, Kurkosten in der Schweiz von Deutschland aus zu bezahlen. Zu diesem Zwecke wurde ein Devisenkontingent von 1,5 Millionen Schweizerfranken für Kuren in deutschen Sanatorien und 2,5 Millionen für Aufenthalte in Schweizer-Häusern zur Verfügung gestellt. Aus mannigfachen Gründen - durchwegs höher liegende Kurpreise in der Schweizals allgemein in Deutschland, komplizierter administrativer Weg zur Erlangung der Kurgenehmigung und anderes mehr - wurde indessen deutscherseits von diesen Kurmöglichkeiten nicht im vorgesehenen Ausmasse Gebrauch gemacht.

Die DIV machten es sich deshalb zur angelegendlichsten Aufgabe, Mittel und Wege zu finden, um die Einweisung von deutschen Patienten in Sanatorien in der Schweiz lebhafter zu gestalten. Die unablässigen Bemühungen in dieser Richtung führten zu folgendem Ergebnis.

Das Bundesministerium für Arbeit, Bonn, dem für Heilbehandlung die Kriegsversehrten unterstellt sind, konnte
sich zur sofortigen Einweisung von loo Tuberkulosepatienten in das Sanatorium Valbella, Davos, entschliessen und hatte damit nicht nur einer Anzahl Kranken Gelegenheit zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit im schweizerischen Heilklima gegeben, sondern auch das nötige
Verständnis zur Erhaltung der deutschen Heilstätten
in der Schweiz bewiesen.

Im weiteren war es den DIV gelungen, das "Aktionskomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Europa", Basel, für die Unterbringung von Tuberkulosekranken in den besteingerichteten Heilstätten in der Schweiz zu gewinnen. In hochherziger Weise hatte sich dieses Aktionskomitee bereit erklärt, in einer grösseren Anzahl von Fällen, wo eine Landesversicherungsanstalt oder Krankenkasse cinen Teilbetrag zu dem in Deutschland üblichen Ansatz für einen Kuraufenthalt in der Schweiz leisten werde (in der Regel DM 8. --), die Mehrkosten zu übernehmen. Zufolge der grosszügigen Aktion dieses Hilfswerkes war es 64 Patienten vergönnt, im Berichtsjahr eine 6 - 9 monatige Kur im schweizerischen Höhenklima anzutreten. Die Unterbringung erfolgte teilweise in den deutschen Sanatorien, teilweise in den vom Aktionskomitee geführten Sanatorien Rothorn und Park in Arosa. Dem "Aktionskomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Europa" sei an dieser Stelle im Namen der Begünstigten und der DIV für diese Hilfeleistung und die erfreuliche, segensreiche Zusammenarbeit der herzlichste Dank ausgesprochen.

Schliesslich war es den DIV möglich, eine Hilfsaktion zu Gunsten von 75 Berliner Versicherungspatienten, sowie loo Flüchtlingen aus Westdeutschland in die Wege zu leiten, zu welchem Zwecke ein beschränkter Betrag aus einem Liquidationserlös zur Verfügung gestellt wurde. Auf diese Weise konnten 75 Berliner Patienten, von denen an die Kosten täglich DM 8.-- durch die Versicherungsanstalt Berlin (VAB) getragen und die Differenz von den DIV übernommen wurden, eine sechsmonatige Kur in den deutschen Sanatorien antreten.

Die Einreise erfolgte in drei verschiedenen Transporten. Bei ihrer Ankunft an der Schweizer Grenze trafen jedesmal die DIV hötigen Vorkehrungen für prompte Grenzabfertigung, sorgten für Zwischenverpflegung und Weiterreise bis Bestimmungsort.

Auch bei den von der VAB vollständig auf eigene Rechnung nach dem Sanatorium Agra verschickten Kindern hatten es die DIV übernommen, den Kranken bei ihrer Einreise die nötige Hilfe zu vermitteln. So wurde von den DIV für die Bereitstellung eines Spezialbahnwagens für den Liegendtransport von 22 schwerkranken knochentuberkulosen Kindern, den Umlad, die Verpflegung usw. gesorgt. Die Weiterabfertigung solcher Sammeltransporte erfolgte stets reibungslos und unter denkbar besten Bedingungen. dank der verständnisvollen Dienstbereitschaft der schweizerischen Zoll-und Bahnorgane.

Von den loo Flüchtlingen, auf die sich die Sonderaktion der DIV erstreckte, wurde 50 Kranken eine sechsmonatige Kur vollständig auf Rechnung der DIV vermittelt, während bei den restlichen 50 Flüchtlingen die DIV nur einen Kurbeitrag zu leisten hatten, da im letzteren Fall ein deutscher Kostenträger – Landesversicherungsanstalten oder Krankenkassen – für einen Teil der Kurkosten aufkam. Die Auswahl der Kurbedürftigen erfolgte durch das Bundesministerium für Vertriebene in Bonn und die "Zentraleinweisungsstelle für Tuberkulosekuren in der Schweiz" in Hannover, die bis Jahresende die 50 vollständig übernommenen Flüchtlinge einwies und 20 von den Versicherungspatienten.

Ferner hatten Verhandlungen mit der I.R.O., Genf, dazu geführt, dass diese Hilfsorganisation die Einweisung von 12 I.R.O.- Patienten in das Sanatorium Valbella, Davos, vornahm.

Wenn auch im Verlaufe des zweiten Semesters 1950 bei den deutschen Sanatorien die angestrebte Vollbelegung; welche im Interesse einer wirtschaftlichen Betriebs-führung schon längst notwendig war, zur Tatsache wurde, so gingen bei den schweizerischen Sanatorien leider nicht alle Hoffnungen, die auf den Zustrom von deutschen Patienten gesetzt wurden, in Erfüllung. Immerhin sind insgesamt 328 Kurgenehmigungen an Gäste in Schweizer Häusern erteilt worden.

Die DIV hatten nicht verfehlt, immer wieder auf die unbefriedigende Ausnützung deutscherseits des zur Verfügung gestellten Devisenkontingentes hinzuweisen. Die im September 1950 stattgefundenen neuen deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen führten dann zu einer allgemeinen

Liberalisierung im Zahlungsverkehr für Kuren und Reisen nach der Schweiz, indem die Höchstgrenze für Kurkosten fallen gelassen und das Verfahren zur Erlangung von Devisengenehmigungen wesentlich vereinfacht wurde. Diese neuen Vereinbarungen werden jedoch erst im Jahre 1951 in Kraft treten. Ueber ihre Auswirkung, die in Bezug auf Steigerung der Kurgästezahl für die Sanatorien und Kuranstalten in der Schweiz als günstig beurteilt werden darf, kann daher erst im nächsten Jahresbericht die Rede sein. - Damit wird dann auch, nachdem sich das Verfahren für Kuraufenthalte unter der Mitwirkung der DIV während mehr als eines Jahres eingespielt hat, der Versand an die deutschen Stellen und die Prüfung der Kurkostenrechnungen, was bis dahin von den DIV für sämtliche Sanatorien kostenfrei besorgt wurde, dahinfallen.

Rekonvaleszentenheim Wiesen

In dieses Heim, dessen ärztliche Leitung in Händen eines deutschen Facharztes für Lungenkrankheiten liegt, und das vollständig in eigener Regie der DIV geführt wird, wurden im Berichtsjahr 22 Patienten aus den Sanatorien verlegt. Ferner wurde eine Anzahl ehemaliger Tuberkulosekranker (14), die in der Schweiz im Erwerbsleben standen und nach ärztlicher Verordnung einen Erholungsurlaub benötigten, zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit eingewiesen. Zur Hauptsache dient aber das Heim als Uebergangsstation für solche Patienten, die nicht mehr sanatoriumsbedürftig sind, jedoch noch einer Festigung ihrer Gesundheit bedürfen.

Für Patienten aus der Ostzone ist es nicht zuletzt als Aufenthaltsstätte zu betrachten, bis sie eine Möglichkeit haben, nach Deutschland zurückzukehren, oder eine geeignete Arbeitsstelle in der Schweiz zu finden. Solche Personen wurden in ihren Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz von den DIV stets bestmöglichst unterstützt. Trotz der in diesen Fällen ungünstigen Voraussetzungen – verminderte Arbeitsfähigkeit, einschränkende Bestimmungen auf dem Arbeitsmarkt – konnten 12 Personen oder ca. 20% für kürzere oder längere Zeit wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden.

Die Insassen sind gehalten, nach Massgabe ihrer körperlichen Arbeitsfähigkeit am Heimbetrieb mitzuarbeiten (Selbstbedienung, Zimmerdienst, Mithilfe in Küche usw.) Kleinere Einnahmen, die ihnen aus Arbeitstherapie zufliessen, dienen zur Anschaffung dringend benötigter Kleidungsstücke, für die sie selbst aufzukommen haben, ebenso zur Bestreitung kleinerer persönlicher Nebenauslagen.

Das Pflegepersonal besteht aus einer diplomierten deutschen Krankenschwester, die aus der Ostzone stammt und aus dem Kreise der genesenen Patienten herbeigezogen wurde. Die durchschnittlichen Pensionskosten beliefen sich, unter Berücksichtigung sämtlicher Auslagen, also auch einschliesslich ärztlicher Betreuung und Medikamente, auf Fr. 8.16 pro Tag und Insasse.

Der Delegierte für deutsche Tuberkulosekranke.

Herr Dr. med. Stöcklin, Chefarzt der Thurg. - Schaffhausischen Heilstätte, Davos, hat wiederum als ärztlicher Delegierter der DIV und Vertrauensarzt der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose seine reichen
Fachkenntnisse und Erfahrungen in den Dienst der
Tuberkulosebekämpfung, soweit diese unseren Aufgabenkreis berührten, gestellt. Er befasste sich mit allen
ärztlichen Fragen, insbesondere mit

1. der Prüfung und Erteilung von Gutsprachen ärztlicher Sonderleistungen

2. der Unterbringung von kur-oder erholungsbedürftigen Patienten in Sanatorien, dem Rekonvaleszentenheim oder bei Privaten

3. sämtlichen Fragen medizinischer Art, welche dhe DIV-Patienten, das Rekonvaleszentenheim Wiesen oder die Chefärzte der von den DIV kontrollierten Sanatorien betreffen.

Ausser diesen Aufgaben übernahm es Br. med. Stöcklin aber auch, bei der Ausstellung der ärztlichen Richtlinien für die Neueinweisung von Patienten aus Deutschland in Sanatorien in der Schweiz auf Grund der zwischenstaatlichen Abmachungen mitzuwirken. Von ihm wurde vor allem die Liste der für die Aufnahme von Tuberkulosepatienten als geeignet bezeichneten Heilstätten ausgearbeitet.

Saarländeraktion

18

Die seit dem Jahre 1948 von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland erfolgten Einweisungen von tuberkulosekranken Erwachsenen und Kindern in die deutschen Sanatorien in Davos und Agra wurden auch im Jahre 1950 regelmässig fortgesetzt. Die Gesamt-zahl der stattgefundenen Eintritte betrug: 62 Erwachsene und 120 Kinder, gegenüber 141 bzw. 69 im Vorjahr. Während die Unterbringung der Erwachsenen um mehr als die Hälfte zurückging, erfuhr die Einweisung von Kindern eine Verdoppelung. Dies ist umso erfreulicher, als angenommen werden konnte, dass im Jahre 1950 überhaupt keine erwachsenen Patienten mehr in die deutschen Sanatorien eingewiesen würden, da das Saarland im Herbst 1949 zur Unterbringung seiner Tuberkulosekranken in einem Sanatorium in Arosa vertragsmässig gebunden war. Die Zusammenarbeit mit den saarländischen Behörden, die sich vor allem auf Fragen allgemeiner Natur der Unterbringung und des Rechnungswesens beschränkte, war eine ausgezeichnete.

III. Besondere Aufgaben

Rotkreuz-Kinder-Transporte

Bei le2 deutschen Kindern aus der Ostzone, die durch Vermittlung des schweizerischen Roten Kreuzes an verschiedenen privaten Pflegeplätzen zu einem mehrmonatigen Erholungsaufenthalt in unserem Lande untergebracht worden waren, hatten wiederum die DIV für die Beschaffung des russischen Einreisevisums für den Rücktransport gesorgt. Die Gesandtschaft der UdSSR hatte jeweils, unseren Anträgen entsprechend, für diese kleinen Heimkehrer entgegenkommenderweise innert nützlicher Frist das Einreisevisum erteilt. Insgesamt wurden 7 solche Kinder-Transporte vom Schweizerischen Roten Kreuz durchgeführt.

IV. Statistische Angaben

Tuberkulosepatienten

Sanatorien	Bestand Ende 49	Zugänge	Abgänge	davon durch Ausreise	Bestand Ende 50
Deutsche Heil- stätte Agra	56	8	24	8	40
Olga Burchard-Heim, Agra u. Haus Hilde- gard, Arosa (Kinder)	17	1	14	11	4
Sanatorium Wolf- gang, Davos	67	11	38	25	40
Sanatorium Val- bella, Davos	62	1.1	56	29	17
do. Kinder	7	1	7	6	1
Augenklinik Guarda- val, Davos	5	2	5	1	2
In verschiedenen Heilstätten und					
freilebende Personen	60	12	36	14	36
Kinder	1	1	1	1	1
Total	275	47	181	95	141

Abnahme: 181 oder rund 66%

Von der Zentraleinweisungsstelle, Hannover, erteilte Kurbewilligungen bis 31. Dezember 1950

	Tbc-Patie	enten <u>K</u>	Andere	Kranke <u>K</u>	Total	Kostenträger
Deutsche Sanatorien Agra Valbella Wolfgang	97 210 114	66	acyall,		163 210 114	149 186 95
	421	66			487	430
Schweizer Häuser						
verschie- dene	251	5	15	57	328	220
				Total	815	Patienten

E = Erwachsene K = Kinder

Erteilte Kurgenehmigungen an Patienten der Berliner-und Flüchtlingsaktion (DIV) -

bis 31. Dezember 1950

1. Berliner Aktion (Kostenbeitrag DIV)	Sanatorium	2.Flüchtlings a)vollst.Kur- kostenüber- nahme durch DIV	b)DIV-Kosten- beitrag
16	Valbella, Davos	15	a - ILON
37	Wolfgang, Davos	8	1.4
24	Agra .	lo	4
77+	Schweizer Häus	er 19	3
Saresorium Tales		52+	21

[†] die überzähligen 2 Kurgenehmigungen beziehen sich auf Ersatzpatienten

Allgemeine Unterstützungen

ausbezahlt durch:

DIV Bern DIV Zürich

" unverbuchte Auslagen, die das Jahr 1950 betreffen

Total

Fr. 1.062.967.07 " 1.766.106.85

" 50.000.— The 2.970.073.02

Fr. 2.879.073.92

Sonderfälle

Sanatorien
Privatuntergebrachte Patienten
Gemeinde Churwalden (Frau Jürgensen)
Rekonvaleszentenheim Wiesen
Kantonsschule Chur
Pieterlen

Total

Fr.	771.495.98
11	1,350,
11	86.261.30
11	6.738.02
11	63.626.05
Fr.	1.042.831

Beognangi gelone, Liberes

Laufende Unterstützungen Sonderfälle

Zusammenfassung

Fr. 2.879.073.92

" l.042.831.-
Fr. 3.921.904.92

d) VERWALTUNG der DEUTSCHEN FINANZIELLEN MITTEL

- I. Finanzierungsvermögen.
- 1. Betriebsmittel; Konto Nr. 3.201.201.1.

Einnahmen

Saldo per 1. Januar 1950

Eingang aus Wertschriftenerträgen, Mietzinsen, Betriebsmittelüberweisungen aus Finanzierungsreserven etc.

Total

Fr. 23'215.59

" 4'561'875.--Fr. 4'585'090.59

Ausgaben

Betriebsmittelvorschüsse an

DIV Bern DIV Zürich Fr. 2'780'000.--

1 1 1 800 '000 . --

Fr. 4'580'000.--

Total Einnahmen
Total Ausgaben
Saldo per 31.Dezember 1950
auf Konto 3.201.201.1

Fr. 4'585'090.59 " 4'580'000.--Fr. 5'090.59

Einnahmen

Saldovorträge 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr. 148'249.22 " 94'834.59 " 507'050.43 " 309'366.10 Fr. 1'059'500.34
Gebühren-Einnahmen 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr. 48'532 " 60'434 " 62'170 " 42'258 Fr. 213'394
Betriebsmittelvorschüsse 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr.1'050'000 " 1'470'000 " 880'000 " 1'180'000 Fr. 4'580'000
Diverse Einnahmen und Hinterl. (Zinsen, Miete, rückerstattete Porti und Telefone, Unterst., Mobiliarverkauf)	Total of the Control
1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr. 33'012.07 " 21'292.87 " 26'691 " 46'739.80 Fr. 127'735.74
Unterstützungsfonds 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr. 5'167.25 226.50 344.65 1'120.30 Fr. 6'858.70
Rückerstattung Vorschuss Saarländeraktion 3. Quartal 4. Quartal	Fr. 17'302.95 " 16'697.05 Fr. 34'000

Total Einnahmen 1950 Fr. 6'021'488.78

Ausgaben

Miete 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr.	2'860 2'888.85 2'860 2'860	Fr.	11'468.85
Elektrizität 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr.	823.80 927.60 365.70 909.05	Fr.	3'026.15
Telephon 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr.	3'522.45 3'727.25 3'472.15 3'240.25	Fr.	13'962.10
Porto 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr.	4'032.65 4'262.25 4'264.55 3'482.45	Fr.	16'041.90
Bureaumaterial 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr.	2'387.12 657.24 1'092.08 1'556.35	Fr.	5'692.79
Diverse Ausgaben (Heizung, Putzen, Zeitungen, Revisionen, Gebäudeunterhalt) 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr.	21'133.06 10'490.58 13'601.85 31'801.74	Fr.	77'027.23
Gehaltszahlungen Personal DIV 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	11 11			337'473.75
Total administrative Kosten				464'692.77

Unterstützungen 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr.	781'549.24 723'154.18 864'288.30 771'102.52		3'140'094.24
Sanatoriumskosten (inkl.Privat patienten) 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr.	257'383.95 262'698.09 189'330.20 175'443.39	Fr.	884 '855.63
Rekonvaleszentenheim Wiesen 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr.	22'382.60 23'147.50 16'312.95 24'418.25	Fr.	86 261.30
Schüler 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal Entschädigungen	Fr.	4'013.23 1'345.79 749 630	Fr.	6'738.02
Dr.Stöcklin u.Dr.Michel 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr.	2'435.90 2'573.10 2'580.15 2'477	Fr.	10'066.15
Berliner-Aktion 3. Quartal 4. Quartal Flüchtlingsaktion	Fr.	641.60	Fr.	28'971.53
Auftragszahlungen			Fr.	5'647.30
Vorschuss Saarländeraktion			Fr.	14'000
Vorschuss Sanatorium Valbella			Fr.	100'000
Total Unterstützungskosten Total administrative Kosten			Fr. Fr.	4'305'134.28
<u>Total</u>	Ausgal	oen pro 1950	Fr.	4'769'827.05
Saldi per Quartalsende	2	dominin Inc		
1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal	Fr.	94'834.59 507'050.43 309'366.10 340'289.51	Fr.	1'251'540.63
Rückerstattung einer Hinterlage	9	Total	Fr.	121.10 6'021'488.78

Auf Ende des Berichtsjahres standen folgende Mittel zur Verfügung (inkl.liquide Reserven):

55'279.74 Saldo DIV Bern Fr. 340'289.51 DIV Zürich 285'009.77 Fr. 5'090.59 Saldo Konto 3.201.201.1 (Betriebsmittel) 500'000 . --Konto 3.201.201.2 (Anlagen) Konto 3.201.201.8 (Betriebsmittel-6'561'883.86 Reserven) Guthaben beim Sanatorium Valbella, 160'000 .--Davos-Dorf Fr. 7'567'263.96 Total ============

2. Betriebsmittel-Anlagen; Konto 3.201.201.2

Die auf diesem Depotkonto liegenden nom. Fr. 500'000.-242% Eidg. Kassascheine wurden im Berichtsjahr vom Titeldienst der Eidg. Finanzverwaltung in 34% Obligationen Schweiz. Eidgenossenschaft 1946 Dezember umgewandelt.

3. Unterstützungsfonds; Konto Nr. 3.201.201.4 (Anlagen)

Auf diesem Depot-Konto befinden sich nach wie vor Wertschriften im Betrage von Fr.8'768.50, die sich immer noch nicht realisieren lassen. Dieses Depot-Konto wird deshalb weiterhin aufrecht erhalten.

II. Finanzierungsreserven

Als Finanzierungsreserven der DIV sind solche Vermögenswerte des Deutschen Reiches und der Deutschen Reichsbank anzusprechen, die bereits bei der Eidg. Finanzverwaltung liquid zur Verfügung stehen, die jedoch in den nächsten Monaten für die laufenden Bedürfnisse noch nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen. Ferner können dazu auch solche Vermögenswerte der genannten Art gerechnet werden, die noch nicht in Verwaltung genommen oder noch nicht liquidiert werden konnten, weil entweder die Ansprüche oder das Verfügungsrecht der DIV bestritten ist oder, falls es sich um Waren handelt, die Liquidation selbst Schwierigkeiten bereitet. In der unter IV folgenden Zusammenfassung wird von einer Erwähnung der letzteren Finanzierungsreserven Umgang genommen. Dagegen geben die folgenden Ausführungen dann Aufschlüsse, wenn Eingänge im Berichtsjahre erzielt wurden oder wenn die DIV zu der Ansicht gelangt ist, dass sie mit diesen Mitteln für ihre Aufgaben nicht mehr rechnen kann.

Konto bei der Eidg.Finanzverwaltung Nr.3.201.201.8 Reserven

Betricbsmittel-Reserven Konto 3.201.201.8 (verzinslich ab 1.5.1948 zu 2.3/4% und ab 1.7.1950 zu 142%)

Einnahmen

Saldo per 1.1.1950
Gem.BRB v.10.6.1949 zur Verfügung
gestellt
Zinsgutschrift. Verkauf v.Goldbarren
Gutschrift gesperrter Guthaben
Verkauf von Reichsmarkgoldmünzen

Fr. 5'428'763.67

" 2'000'000.--

" 3'293'120.19

Total Fr.

Fr. 10'721'883.86

Ausgaben

Betriebsmittel-Überweisungen an Konto 3.201.201.1 Vorschuss an Sanatorium Valbella Total

Fr. 4'000'000.--" 160'000.--

Fr. 4'160'000.--

Total Einnahmen Total Ausgaben Saldo per 31.Dezember 1950 auf Konto 3.201.201 8

Fr. 10'721'883.86 4'160'000.--

Fr. 6'561'883.86

Wie sich aus dieser Aufstellung ergibt, entspricht die Verringerung des Kontobetrages nicht dem ungefähren Ausmass der DIV-Jahresausgaben, weil das Konto durch erhebliche Neueingänge wieder ergänzt werden konnte, so durch die Konvertierung in Franken des im letzten Berichtsjahre erwähnten Golddepots und durch Eingänge von Guthaben der Deutschen Reichsbank bei Schweizer Banken, sowie durch Teil-Liquidation eines Warenlagers bei einer Schweizerfirma. Über diese Zugänge wird im folgenden berichtet.

Golddepot.

Die im letzten Jahresbericht ausgewiesenen Goldmarkmünzen und Goldbarren hat die Schweizerische Nationalbank zu den gesetzlichen Kursen übernommen. Der Erlös betrug Fr.1'819'929.50. Er wurde dem Konto Reserven zugeführt.

Guthaben der Deutschen Reichsbank bei Schweizerbanken

Im Berichtsjahre konnte ein Teil solcher Guthaben, die die Deutsche Reichsbank bei verschiedenen Schweizerbanken hatte, zur Verfügung der DIV gestellt werden. Die Schweizerische Verrechnungsstelle hat es in verdankenswerter Weise übernommen, die in Frage stehenden Schuldnerbanken aufzufordern, die in Betracht kommenden Beträge für die DIV bei der Eidg. Finanzverwaltung einzuzahlen. Dieser Aufforderung sind die Schweizerbanken nachgekommen, weil die Guthaben der Sperre der Deutschen Vermögenswerte gemäss BRB vom 16.2.1945 unterstanden. Die DIV hat sich den Banken gegenüber damit einverstanden erklärt, dass Regressansprüche der betreffenden Schuldnerbanken gegen die Deutsche Reichsbank, die aus Raubgutfällen entstanden, aus den zu überweisenden Beträgen in Abzug gebracht wurden und dass allfällige später entstehende Regressansprüche dieser Art von der DIV aus den bereits überwiesenen Guthaben befriedigt würden. Bisher musste in zwei Fällen ein Totalbetrag von Fr.6'932.10 in Anrechnung gebracht bzw. zurückvergütet werden. Bis Ende des Jahres sind der DIV Fr.1'231'373.29 zur Verfügung gestellt worden. Die Schweiz. Verrechnungsstelle erhob für das Inkasso eine Gebühr von 1% des eingegangenen Betrages.

Warenlager bei der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon

Die genannte Firma ist im Besitze eines Warenlagers, das auf Grund einer Verfügung der Schweiz. Verrechnungsstelle als Eigentum des Deutschen Reiches anzusehen ist, nachdem seinerzeit im entsprechenden Umfange Anzahlungen von letzterem als Besteller geleistet worden waren. Die Erledigung dieser Angelegenheit bereitet jedoch erhebliche Schwierigkeiten, weil die Waren veraltet sind und weil die Firma sich für berechtigt hält, Retentionsrechte an den Waren gestützt auf Gegenansprüche an das Deutsche Reich geltend zu machen. Die Gegenforderungen sind bedingt durch den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten, die zwischen der Firma und dem Bund anhängig sind.

Im Verlaufe des Berichtsjahres hat sich immerhin die Firma in entgegenkommender Weise bereit erklärt, einen Teilposten zu befriedigenden Preisen zu übernehmen und dabei endgültig auf allfällige Retentionsrechte und Gegenforderungen zu verzichten. Als Bedingung wurde jedoch gestellt, dass der Erlös für einen wohltätigen Zweck, nämlich für Kuren deutscher Tuberkulosekranker in deutschen Sanatorien in der Schweiz Verwendung finde. Der von der Firma bezahlte Übernahmepreis betrug Fr.500'000.-. Damit konnte die DIV 175 tuberkulosekranken Berlinern und deutschen Flüchtlingen zu Kuren in der Schweiz verhelfen.

Girokonto I der Deutschen Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank.

Mit Beschluss vom 31.12.1947 hatte der Bundesrat angeordnet, dass dieses Konto in der ursprünglichen Höhe von
ca. 12,5 Mio.Fr. insoweit von der Schweiz.Nationalbank
treuhänderisch zu verwalten sei, als bestimmte Schweizer
Gläubiger, nämlich Stillhaltegläubiger, Gläubiger von
Schweizerfrankengrundschulden und Versicherungsgläubiger
Ansprüche an diesem Konto geltend machten. Demgemäss hat
die Schweiz.Nationalbank einen Betrag von 9,563 Mio.Fr.
in Verwaltung genommen und in eidgenössischen Wertpapieren angelegt. Die Anlage erfolgte jeweils im Einvernehmen mit der DIV, die auch der Schweiz.Nationalbank
für die Abrechnungen den Gutbefund erteilt.

Nachdem heute erwartet werden darf, dass die übrigen der DIV zur Verfügung stehenden Mittel solange ausreichen werden, bis die Unterstützung der deutschen Staatsange-hörigen in der Schweiz wieder von Deutschland aus erfolgen kann, ist die DIV in der Lage, auf ihre bisherige Stellungnahme, wonach diese Gelder für ihre öffentlichen Aufgaben reserviert bleiben müssen, zurückzukommen. Sie hat daher nichts mehr dagegen einzuwenden, wenn diese Beträge, die seinerzeit für die Befriedigung der in Frage stehenden Schweizer Gläubiger bereitgestellt worden sind, nunmehr auch zur Auszahlung gelangen. Hierüber wird der Bundesrat noch Beschluss zu fassen haben.

- III. Unter treuhänderischer Verwaltung der DIV stehendes Vermögen, über dessen Verwaltung erst in einem späteren Zeitpunkt entschieden wird
- 1. Liquidationsmasse Deutsches Tuberkulose Hilfswerk (DTHW)

Die DIV verwalten immer noch die Liquidationsmasse des 1945 aufgelösten DTHW, zu der sämtliche Aktien der Hotel A.G. gehören.

Die Hotel A.G. ist Eigentümerin des Konsul Burchardhauses. Die Union OSE, Oeuvre secours aux enfants, Genf,
welcher dieses Grundstück vermietet war, kündigte den
Mietvertrag auf den 31.12.1950, da sie sich verpflichtet
sah, die Patienten, nämlich "displaced persons", ausserhalb der Schweiz unterzubringen. Das genannte Sanatorium
wurde am 22./24.11.1950 von den DIV zurückübernommen. Für
die Prüfung des baulichen Zustandes wurde Herr Architekt
Meier von der Direktion der Eidg.Bauten zugezogen. Da das
Mietobjekt in einwandfreiem Zustand abgegeben wurde und
da die OSE auch sonst ihre Verpflichtungen aus dem Mietvertrag erfüllt hatte, konnte ihr die Garantiesumme wieder zur Verfügung gestellt werden.

Die DIV bemühten sich auch, das Sanatorium zu verkaufen. Die Verhandlungen mit der Versicherungsanstalt für das Saarland blieben jedoch ohne Ergebnis, weil es diesem Kostenträger vorteilhafter schien, seine Patienten in nichteigenen Sanatorien der Schweiz unterzubringen. Die Besprechungen mit dem Kanton Luzern mussten abgebrochen werden, weil der genannte Interessent nicht in der Lage war, ein bereits gekauftes anderes Objekt ohne erheblichen Verlust abzustossen.

Die im Jahresbericht 1949 erwähnte 2. Bauetappe wurde durchgeführt. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 181'616.90. Dieser Betrag wurde dem Konto 3.201.201.6, Liquidationsbetreffnisse der Nationalsozialistischen Organisationen beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen entnommen, wofür die Liquidationsmasse des DTHW Darlehensschuldnerin wurde.

Der Verwaltungsrat der Hotel A.G. setzt sich zusammen aus Herrn Minister Frölicher, Chef der DIV, als Verwaltungsratspräsident, Herrn Dr. Michael Gelzer und Herrn Dr. Langenbacher. Revisionsstelle ist die Schweizerische Treuhandgesellschaft in Basel.

2. <u>Liquidationsbetreffnisse der nationalsozialistischen</u> Organisationen

Konto 3.201.201.6 beim Eidg.Kassen- und Rechnungswesen	Fr.	12'507.67
Hypothek auf Sanatorium Mon Repos	11	200'000
Hypothek auf Haus Steinenring 40, Basel	11	20'000
Hypothek auf Willadingweg 79, Bern	11	50'000
Darlehen DTHW 2.Bauetappe San.Mon Repos	11	181'616.90
ob of Candrioft abliquid will moon rough werte	Fr.	524'124.57

3. Immobilien

Auf den von den DIV verwalteten Liegenschaften ergaben sich keine Änderungen. Die Werte stellten sich auf 31.12.50 wie folgt:

Bern:	Brunnadernrain 31 Wiese Brunnadernrain	Grundsteuerschatzung	11	16'000
	Wiese Brunnadernrain	Kaufpreis	11	45'000
	Willadingweg 78	Grundsteuerschatzung	11	268'500
	Willadingweg 79	n	11	87'400
	Willadingweg 83	n n	11	535'000
Basel	:Steinenring 40	n n	11	190'000

IV. Zusammenfassung Per 31.12.1950 ergibt sich folgende Vermöge	ensau:	fstellung
der DIV:		
1. Vermögen für die Finanzierung der DIV		
a) Finanzierungsvermögen:		
Saldo der DIV Bern und Zürich	Fr.	340'289.51
Konto bei der Eidg. Finanzverwaltung:		
No. 3.201.201.1 Betriebsmittel	11	5'090.59
3.201.201.2 Anlagen	11	500'000
Darlehen und Vorschuss Sanantorium Valbella Davos-Dorf	11	260'000
Total Finanzierungsvermögen		105'380.10
b) Finanzierungsreserven:		
Konto bei der Eidg. Finanzverwaltung No. 3.201.201.8 Reserven	Fr 6	'561'883.86
io. y. 201. 201. O hosber von	11.0	701 007.00
2. Vermögen, verwaltet von den DIV		The same of the sa
a) Liquidationsmasse DTHW		LE LETTOR
Konto bei der Kantonalbank von Bern Saldo per 31,12.1950	Fr.	47'833.80
Anlagen: (Hotel A.G.) ungef.Liquidations- wert abzüglich Schulden	Fr.	350'000
b) Liquidationsbetreffnisse der nationalson	zialis	stischen
Organisationen	for the	Euric Fold
Konto No. 3.201.201.6	Fr.	12'507.67
Anlagen: Grundpfandverschreibungen		
Haus Steinenring 40, Basel	Fr.	80'000
Haus Willadingweg 79, Bern Sanatorium Mon Repos, Davos-Dorf	Fr. Fr.	50'000
Darlehen an DTHW	Fr.	181'616.90
c) Immobilien		
Bern: Brunnadernrain 31, Grundsteuer-	Train a	Maria Pale
Wiese Brunnadernr. "	Fr.	451'300
Wiese Brunnadernr. Kaufpreis	Fr.	45'000
Willadingweg 78 Grundsteuer-	Tilan	269 500
Willadingweg 79 "	Fr.	268.500
Willadingweg 83 "	Fr.	535'000

Basel: Steinenring 40 "

Fr. 190'000.--

e, VERWALTUNG von LIEGENSCHAFTEN und MOBILIAR

Wie bisher geschah die Verwaltung und Nutzung der reichseigenen Gebäude nach treuhänderischen Grundsätzen.

Es wurde darauf geachtet, die nachstehend aufgeführten Liegenschaften in gutem Zustande zu erhalten und Wertverminderungen zu vermeiden.

Bern, Brunnadernrain 31

Ehemalige deutsche Ministerresidenz. Vermietet an die Britische Gesandtschaft, Mietzinseingänge total Fr.20'000.- (unverändert). Für Unterhaltsarbeiten sind von den DIV total Fr.26'508.90 verausgabt worden. Diese Arbeiten wurden unter der Aufsicht der Eidg.Baudirektion durchgeführt.

Bern, Willadingweg 83

Diese Liegenschaft ist immer noch der Britischen Gesandtschaft vermietet. Der jährliche Mietzins beträgt Fr.25'000.-. Für den Unterhalt des Gebäudes wurden Fr.11'073.- verausgabt.

Bern, Willadingweg 78

Die DIV belegen in diesem Gebäude 12 Bureauräumlichkeiten. Weitere 8 Bureaux werden auf Grund eines Mietvertrages zwischen den DIV und der Direktion der Eidg. Bauten vom Dienst für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements benützt. Jährlicher Mietzins Fr. 3'754.60, ab 1.10.1950. Über Telephon- und Telegrammspesen, Bureaureinigung und Heizung wird dieser Sektion periodisch Rechnung gestellt.

Der Weibel, der zugleich die Aufgaben des Hauswartes zu besorgen hat, bewohnt mit seiner Familie die Dienstwohnung im Sous-Terrain. Der jährliche Mietzins wurde von der Finanzverwaltung auf Fr.480. – festgesetzt.

Im 2.Stockwerk sind 3 Zimmer und 1 Küche zu Fr.1'200.jährlich an einen Angestellten der DIV vermietet. Das
seinerzeit der Britischen Gesandtschaft leihweise überlassene Mobiliar wurde im Verlaufe des Berichtsjahres
zurückgegeben und im Estrich des Hauses Willadingweg 78
untergebracht. Für die der ehemaligen deutschen Gesandtschaft in Bern gehörenden Bücher, die 1946 infolge Platzmangels auswärts untergebracht werden mussten, wurde im
Dachstock eine Bibliothek eingerichtet. Politisches und
wirtschaftliches Propagandamaterial sowie gewisse Zeitschriften sind in Kisten verpackt und befinden sich im
Keller.-Die Reparaturen an der Liegenschaft betrugen
Fr.237.35; die Kosten der Bibliothek Fr.993.25.

Bern, Willadingweg 79

Diese Liegenschaft ist an ein Mitglied der Französischen Botschaft vermietet. Der jährliche Mietzins beläuft sich auf Fr.5'500.--. Die Höhe der Unterhaltskosten pro 1950 beträgt Fr. 1'614.08.

Basel, Steinenring 40

Der Mietzins dieser Liegenschaft, die an eine Privatperson vermietet ist, beträgt jährlich unverändert Fr.6'500.-. Die Unterhaltskosten beliefen sich auf Fr.495.15.

Zürich, Kirchgasse 48

Die DIV als Mieterin dieser Liegenschaft hat jährlich Fr.10'000.- Miete zu entrichten, zahlbar in vierteljährlichen Raten von Fr.2'500.- Eigentümer des Hauses ist Herr Dürler-Tobler, Zürich. Der Mietvertrag kann beidseitig auf 6 Monate gekündigt werden, je auf Ende März und Ende September.

Die Zahl der Räumlichkeiten beläuft sich auf 14 Bureaux, 1 Portierloge und 2 Vorräume. Die Dachwohnung im Hause, bestehend aus 3 Zimmern mit Bad und Küche, dient als Hauswartwohnung.

Für Schlosser- und Schreinerarbeiten, sowie für elektrische Installationen wurden Fr.96.35 verausgabt.

Für Mobiliarverkäufe wurden total Fr.190.- eingenommen. Das seinerzeit dem Österreichischen Generalkonsulat in Zürich zur Verfügung gestellte Leihmobiliar wurde im Mc-nat März 1950 zurückgegeben.

f. REICHSBAHNANGELEGENHEITEN

Die treuhänderische Verwaltung des in festen und beweglichen Anlagen verkörperten Reichsbahnvermögens auf
Schweizergebiet besorgt das Eidg. Amt für Verkehr. Der Betrieb der deutschen Bahnstrecken auf Schweizergebiet,
der Ende 1947 auf Grund einer damals getroffenen provisorischen Vereinbarung mit der französischen Militärregierung durch deutsche Bahnorgane erfolgte, wurde von
der "Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen"
weitergeführt. Deren Eingliederung in die Deutsche Bundesbahn der Bundesrepublik steht bevor.

Die "Gemischte Kommission" für die Angelegenheiten der Deutschen Bahn auf Schweizergebiet tagte zwei Mal zur Behandlung der reglementarischen Traktanden. Soweit Belange der DIV berührt wurden, fand jeweils zuvor eine Fühlungnahme zwischen dem Eidg. Amt für Verkehr und den DIV statt. In ihrer 7. Session vom 9. November 1950 hatte die "Gemischte Kommission" beschlossen, die Renten an die in der Schweiz wohnhaften ehemaligen Bediensteten deutscher Na-

tionalität und deren Hinterbliebene rückwirkend ab 1.7.1950 um 30% provisorisch zu erhöhen. Dadurch konnte eine Anzahl Rentner, die noch infolge ungenügender Versorgungsbezüge in einem gewissen Masse auf Unterstützung der DIV angewiesen war, sich vollständig von der öffentlichen Fürsorge loslösen. Ein schon seit langem aus dem Kreise der deutschen Reichsbanhnrentner gehegter Wunsch, der von den DIV bei den massgebenden Stellen zur Berücksichtigung stets wärmstens empfohlen wurde, ging damit in Erfüllung.

g. BESUCHE und POSTVERKEHR

Besuche:

Es haben bei den DIV

	1950	1949
in Bern, Zentrale	530	650
in Bern	. 3680	3830
in Genf	0	2940
in Zürich	11058	11485
Plate and since its	15268	18905

Personen vorgesprochen.

Postverkehr:

A STATE OF THE PARTY OF T	Eingänge		Ausgänge	
	1950	1949	1950	1949
Dienststelle:				
Bern	22163	20355	17930	16847
Genf	0	2933	0	2981
Zürich	29012	30006	22298	22772
Total	51175	53294	40228	42600

In diesen Zahlen sind Massensendungen nicht inbegriffen. Die Ausgaben für die Pauschalfrankatur der Postsendungen der DIV und des Delegierten für deutsche Tuberkulosekranke in der Schweiz betrugen Fr. 6'096.85.

D. PERSONELLES

Das Personal der Deutschen Interessenvertretungen setzt sich zusammen aus Mitarbeitern des Eidg.Politischen Departements, die den DIV zur Verfügung gestellt wurden und aus Mitarbeitern, deren Anstellung durch die DIV im Einvernehmen mit der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten des Politischen Departements erfolgt ist. Sämtliche Mitarbeiter sind Schweizerbürger.

Mit Ausnahme des Chefs der DIV werden die Angestellten zu Lasten der treuhänderisch verwalteten Reichsmittel besoldet.

Mutationen

Bern

Da Herr Vizekonsul Moret nicht wie vorgesehen ins Ausland versetzt wurde versieht er die Leitung der Passabteilung in Bern und die Funktionen eines Stellvertreters des Chefs der DIV. Nachdem der Termin der Auslandsversetzung des Herrn Dr. Langenbacher auf Mitte des Jahres verschoben wurde, konnte der uns anfangs Januar vom EPD als dessen Ersatz zugeteilte Dr. A. Janner am 19.2.50 wieder an das Politische Departement zurückversetzt werden.

Am lo. April 1950 wurde der Leiter der Passabteilung, Herr Eduard Moesch, an Stelle von Herrn Vizekonsul Erni nach Zürich versetzt.

Ins Ausland wurden versetzt die Herren Dr.H. Langenbacher (Berlin) am 17.7.50, W. Stähli (Wien) am 17.7.50 und H.Tschäppeler (Bonn) am 24.10.50.

Eine Angestellte, Fräulein Engel, wurde am 30.4.50 wieder vom Politischen Departement übernommen.

Infolge Militärdienst und Ferienabwesenheiten unseres Kanzleipersonals und infolge der Reorganisation der Arbeitsverteilung war es notwendig, am 18. August 1950 einen Aushilfskanzlisten, Herrn Willy Lüscher, anzustellen. Da auf Ende 1950 auf dessen Dienste noch nicht verzichtet werden konnte, haben wir seinen Arbeitsvertrag im Einvernehmen mit der Personalsektion unseres Departements um weitere 3 Monate, bis zum 31.3.51, verlängert.

Zürich

Fräulein Suter Fanny, Sekretärin der Schriftenabteilung, trat am 4.2.50 an die Eidg. Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Zürich-Oerlikon über. Ein Ersatz wurde nicht eingestellt.

Herr Vizekonsul Erni, Leiter der Schriftenabteilung, trat am 6.4.50 aus der Zürcher Dienststelle aus und blieb zur Verfügung des EPD.

Am 1.7.50 wurde der Leiter der DIV in Zürich, Herr Konsul Charles Lutz, vom EPD bis 31.12.50 beurlaubt zwcks Uebernahme einer Spezialmission. Dieser Urlaub wurde am 5.12.50 um weitere 6 Monate, bis 30.6.51, verlängert.

Der bisherige stellvertretende Leiter, Herr Dr. W. Zollikofer, wurde ab 1.7.50 mit der Leitung der Dienststelle in Zürich betraut.

Fräulein Gertrud Bienz, Mitarbeiterin der Unterstützungsabteilung, verliess die DIV Zürich auf 31.12.50. Uebertritt ins EPD auf 1.1.51. Ein Ersatz wird für sie nicht eingestellt.

Herr Eduard Moesch, bisher bei den DIV in Bern trat seine Stelle als Ersatz des Herrn Vizekonsul Erni am 10.4.50 an.

Personalbestand

Die DIV haben sich nach Möglichkeit bemüht, ihren Personalbestand auch in diesem Berichtsjahre abzubauen.

Der Personalbestand, der am 31.12.49 noch 37 Mitarbeiter betrug, konnte bis 31.12.50 um 7 auf 30 Angestellte reduziert werden. Der nachstehenden Vergleichsstatistik ist zu entnehmen, dass vom 31.12.45 bis 31.12.50 total 47 Angestellte, d.h. mehr als die Hälfte (61%), abgebaut wurden.

Der in Aussicht genommene Abbau von 2 Mitarbeitern auf unserer Zürcher Dienststelle konnte durchgeführt werden. In Bern ist ebenfalls ein Personalrückgang festzustellen. Der Personalbestand wird sich auf 31.3.51, durch den Austritt von Herrn W. Lüscher, nochmals reduzieren.

Die DIV werden auch weiterhin einem zweckmässigen Personalabbau ihre volle Aufmerksamkeit schenken, um so die Verwaltungsausgaben einzuschränken.

Statistik

Dienst- stelle	Bestand 1.1,50	Mut Ein-u.	ationen Austritte	Bestand 31.12.50	Dav, ange	st.durch DIV
Zentrale Bern Zürich Wiesen	8 11 15 3	1 1 1 -	3 3 4	6 9 12 3	2 2 3 3	4 7 9
Total	37	3	lo	30	lo =======	20

Von den DIV wird im übrigen stundenweise folgendes Personal beschäftigt:

DIV Bern

1 Gärtner (2/3 seiner Besoldung gehen zu Lasten der Britischen Gesandtschaft Bern)

3 Putzfrauen

DIV Zürich

1 Putzfrau

Bemerkungen zu vorstehender Statistik:

Herr Konsul Charles Lutz, Leiter der DIV Zürich, wurde in vorstehender Aufstellung in der Rubrik Mutationen als ausgetreten vermerkt.

Die Eintritte bei der DIV Bern resp. Zürich beziehen sich auf Uebertritt von Herrn Moesch (DIV Bern) an die Zürcher Dienststelle (Ersatz für Herrn Erni) und Herrn W. Lüscher, der bis 31.3.51 von den DIV Bern im Einvernehmen mit der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten des Eidg. Politischen Departements angestellt wurde.

Ab 1.4.51 wird mit einem Total von 29 Angestellten zu rechnen sein.

Vergleichsstatistik

Dienst- stelle	Bestand 1945	am 31.12. 1950	Persons resp. 2	alrückgang Zunahme	Aufhebung der Dienststelle
Zentrale DIV Bern DIV Basel DIV Genf DIV St.Gallen DIV Zürich	10 14 16 9 11 17	6 9 0 0 0 12	- 4 - 5 -16 - 9 -11 - 5		31.3.1948 14.10.1949 30.9.1947
Rek'heim Wiesen	o o	3		+ 3	
Total	77	30	-50 = 47	"	

E. BEZIEHUNGEN zu den ALLIIERTEN

Auch im Berichtsjahr standen die DIV in regem Verkehr mit den Vertretern der Alliierten Oberkommission in Bern. Bei der Abklärung der vorgebrachten Fragen, sei es solcher allgemeiner oder solcher besonderer Art, wurde seitens des Permit Office grösstes Verständnis und Entgegenkommen gezeigt. Desgleichen konnte auch in Angelegenheiten, die ausschliesslich in die Zuständigkeit der zentralen Besatzungsbehörden in Deutschland fallen, eine beschleunigte Behandlung vermerkt werden.

Die DIV wurden vom Bundesrat seinerzeit ermächtigt, den diplomatischen Vertretungen der vier Besetzungsmächte über ihre Tätigkeit Aufschluss zu geben. Im Sinne dieser Ermächtigung wurde der Französischen Botschaft, den Gesandtschaften der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Grossbritannien und der Sowjetunion sowie der Alliierten Oberkommission – vormals Allied Military Permit Office – der Rechenschaftsbericht des Jahres 1949 übergeben und, wie bis anhin, auf schriftlich und mündlich vorgetragene Fragen Auskunft erteilt. Den genannten Vertretungen wird auch der vorliegende Rechenschaftsbericht zur Verfügung gestellt werden.

Eidgenössisches Politisches Departement Der Chef der deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz

polider